

DISENGAGEMENT IM JUSTIZVOLLZUG

Analyse

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Herausgeberin

Schweizerisches Kompetenzzentrum
für den Justizvollzug SKJV
Avenue Beauregard 11
CH-1700 Fribourg
www.skjv.ch

Autorenteam

Christoph Urwyler, Autor
Magali Michelet, Autorin
Laura von Mandach, Autorin
Ahmed Ajil, Mitwirkender

2021
© SKJV

INHALT

1.	EINLEITUNG	4
2.	VORAUSSETZUNGEN	7
2.1	Integriertes Fallmanagement	7
2.2	Portfolio von Interventionen	9
2.3	Interinstitutionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit	9
2.4	Inter- und Supervision	10
2.5	Ansprechbarkeit und Mitwirkung des Klienten	10
3.	EINZELNE DISENGAGEMENT-INTERVENTIONEN IN DER SCHWEIZ	12
3.1	Gesprächsführung	14
3.1.1	Alltägliche Gespräche im Freiheitsentzug	14
3.1.2	Professionelle Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit	14
3.1.3	Gefährderansprachen durch die Polizei	16
3.2	Bildungsangebote	17
3.3	Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten	18
3.4	Kreative, kulturelle und freizeitliche Aktivitäten	18
3.5	Psychologische und kognitive Interventionen	20
3.6	Forensisch-psychiatrische Angebote	23
3.7	Glaubensbasierte Interventionen	23
3.8	Einbeziehung von Familien und Mentoren	25
4.	DISENGAGEMENT-INTERVENTIONEN IN ANDEREN LÄNDERN	26
4.1	Niederlande – «TER»: ein Team von «Disengagern» als Teil der Bewährungsdienste	27
4.2	Frankreich – Programme zur Betreuung von Personen mit radikalen Tendenzen (Programmes de prise en charge des personnes soumises aux dérives radicales, PPRV) und Programme zur individualisierten Betreuung und sozialen Wiedereinbettung (Programmes d'accueil individualisé et réaffiliation sociale, PAIRS) im offenen Vollzug ..	29
4.3	Wallonie-Brüssel – CAPREV: «Gestalter der eigenen Wahl» durch «dreigliedrige Gespräche»	32
4.4	Österreich – DERAD und NEUSTART: glaubensgestützte Interventionen	33
4.5	Deutschland – VPN: «Ausstieg aus der Gewalt» – durch Kontakte und Dialog	36
5.	FAZIT	39
6.	HANDLUNGSBEDARF	41
6.1	Gewaltausstieg unter geeigneten Rahmenbedingungen	41
6.2	Entwicklung spezifischer Weisungen und engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft	41
6.3	Stärkung der professionellen Gesprächsführung	42
6.4	Professionalisierung des nachrichtendienstlichen Informationsmanagements	43
6.5	Durchgehende Disengagement-Interventionen	43
	MATERIALIENVERZEICHNIS	44
	LITERATURVERZEICHNIS	45

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der Empfehlungen der KKJPD vom 12. April 2018 für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im strafrechtlichen Sanktionenvollzug wurde das SKJV unter anderem damit beauftragt, «in Zusammenarbeit mit den Kantonen einen Katalog zusammenzustellen, welcher über bewährte und empfohlene Interventionen für den Umgang mit radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Straftätern orientiert».¹

Im Handbuch des Europarats für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste, an dem sich auch der vorliegende Bericht orientiert, wird gewaltbereiter Extremismus als ein Verhalten definiert, «das in der Förderung, Unterstützung oder Begehung von Taten besteht, die in den Terrorismus münden können und die die Verteidigung einer Ideologie zum Ziel haben, die eine rassistische, nationale, ethnische oder religiöse Überlegenheit verfißt. Dies kann einen gewaltbereiten Widerstand gegen die Grundprinzipien und Werte der Demokratie beinhalten. Die Radikalisierung zur Gewalt ist der dynamische Prozess, in dessen Verlauf ein Einzelner in zunehmendem Masse Akzeptanz für gewaltbereiten Extremismus entwickelt und diesen unterstützt.»²

Der vorliegende Katalog bietet einen Überblick über Disengagement-Interventionen, die unter Beteiligung von Fachleuten aus unterschiedlichen Disziplinen auf die gesellschaftliche Wiedereingliederung während und nach der Haftentlassung hinwirken. Hierbei richtet sich der Fokus auf den gesamten Justizvollzug, worunter in der Schweiz sowohl der Vollzug von strafrechtlichen Sanktionen in Justizvollzugseinrichtungen (Freiheitsentzug) als auch im Gemeinwesen (bedingte Strafen, Electronic Monitoring, Gemeinnützige Arbeit) verstanden werden. Auch die strafprozessuale Haft (Untersuchungs- und Sicherheitshaft) und die ausländerrechtliche Haft werden unter den Justizvollzug subsumiert.

Disengagement-Interventionen

Interventionen für den Umgang mit radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Straftätern³ werden in der Literatur häufig unter dem Begriff disengagement diskutiert. Damit ist ein sozialer und psychologischer Prozess gemeint, durch den die Bereitschaft einer Person zum gewalttätigen Extremismus und ihre Mitwirkung daran so weit reduziert wird, dass nicht mehr die Gefahr besteht, dass sie Gewalthandlungen begeht oder sich daran beteiligt. Disengagement zielt also auf Veränderungsprozesse auf der Verhaltensebene ab.⁴

¹ Der Nationale Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus (NAP), der Ende 2017 mit 26 Massnahmen und fünf Handlungsfeldern verabschiedet wurde, nimmt das SKJV ebenfalls in die Pflicht. Darin sieht Massnahme Nr. 21 vor, dass unterstützende Interventionen zur Abkehr von Gewalt erarbeitet werden sollen: «Für den Umgang mit Einzelfällen (Case Management) ist es unabdingbar, über einen Referenzkatalog mit möglichen Massnahmen (einschliesslich Zuständigkeiten und Verfahren zur Zusammenarbeit) zu verfügen, die einerseits in den forensischpsychiatrisch/psychologischen und andererseits in den sozialpädagogischen Bereich fallen (...)».

² Europarat-Handbuch 2017, N 23. Zur Klassifizierung gewaltbereiter Extremisten, siehe Europarat-Handbuch N 30-31. Auf die Vielschichtigkeit des besagten Phänomens wird auch im UNODC-Handbuch (S. 4) eingegangen.

³ Der Text berücksichtigt bei der männlichen Schreibweise durchgehend auch die weibliche Form.

⁴ KÖHLER 2020, S. 9-25.

In Gegensatz dazu impliziert der Begriff Deradikalisierung eine Verminderung der extremistischen Einstellung einer Person.⁵ Das Vollzugsziel, auf ein straftatenfreies Leben hinzuwirken kann aber schon einfacher mit disengagement erreicht werden.⁶ Die Forschung zeigt, dass Interventionen, die auf Verhaltensänderungen abzielen, höhere Erfolgschancen haben als solche, die eine Deradikalisierung bewirken wollen.⁷ Dazu kommt, dass der Deradikalisierung als Umerziehung rechtliche Grenzen gesetzt sind.⁸ Für den vorliegenden Katalog wird daher das Konzept des Disengagements verwendet und der Fokus entsprechend auf Disengagement-Interventionen gelegt.

Zielgruppe der Interventionen

Der Katalog bezieht sich auf Erwachsene, die gewalttätigen Extremismus befürworten oder gewalt-extremistisch aktiv sind und Gewalthandlungen begangen haben. Da der Strafvollzug bei minder-jährigen Straftätern im Gesetz anders geregelt ist, findet der Katalog auf diese Gruppe keine Anwendung.

Umsetzung der Interventionen

Interventionen haben die Distanzierung der betroffenen Personen von extremistischer Gewaltbereitschaft und die (berufliche und soziale) Wiedereingliederung der Person in die Gesellschaft zum Ziel. In den verschiedenen Phasen des Justizvollzugs befassen sich unterschiedliche Akteure mit ihnen. Der vorliegende Katalog bezieht sich auf die Phasen der Ermittlung/Untersuchung, der Anklage, der Verurteilung, des Straf- und Massnahmenvollzugs und (nach dem Strafvollzug) der Reintegration. In jeder Phase sind jeweils andere Akteure zuständig: Für die Untersuchung die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht, für die Verurteilung das Gericht, für den Vollzug die Vollzugsbehörde und für die Reintegration die Bewährungsdienste.⁹

Adressaten des Katalogs

Der Bericht adressiert hauptsächlich die Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger in den Justizbehörden, den Vollzugs- und Bewährungsdiensten und den Justizvollzugseinrichtungen, sowie jene in den Gerichten und Staatsanwaltschaften. Im Übrigen sind auch weitere Behörden, Institutionen und Fachpersonen angesprochen, die die Aufgabe haben, Personen wie oben ausgeführt von der Gewaltbereitschaft zu distanzieren und sie (wieder) in die Gesellschaft zu integrieren.

⁵ Der Begriff «Deradikalisierung» wird von HOFFMANN ET AL. (2017) als «eine Umkehrung des kognitiven Radikalisierungsprozesses» beschrieben, welche das Aufgeben einer extremistischen Ideologie impliziert (S. 17.). Mit Deradikalisierung wird demnach eine umfassende Änderung der inneren Einstellung angestrebt (HOFINGER et al., 2017a, S. 18.).

⁶ United Nations Office on Drugs and Crime 2018, S. 74.

⁷ Siehe UNODC-Handbuch, S. 79. In der Praxis zeigt sich freilich, dass Disengagement und Deradikalisierung nicht eindeutig voneinander abgegrenzt werden können (DA SILVA et al. 2018). Auch legen empirische Studien nahe, dass Disengagement zu Deradikalisierung führen bzw. Deradikalisierung mit Disengagement einhergehen kann (Vgl. HOFMANN ET AL. 2017, S. 24ff.).

⁸ UNODC-Handbuch S. 15ff. und S. 79. Siehe hierzu auch die Nelson Mandela Rules, <https://undocs.org/A/RES/70/175>, Regeln 65 und 66; sowie HORGAN, S. 295-296.

⁹ Der Bewährungsdienst ist heute in den meisten Kantonen in die kantonale Vollzugsbehörde integriert. In diesem Dokument wird die Bewährungshilfe deshalb nicht eigens benannt, auch wenn sie in einigen Kantonen als eigene Behörde oder unabhängige Institution organisiert ist, namentlich in den Kantonen Genf, Jura, Tessin und Waadt.

Methodisches Vorgehen

Der vorliegende Katalog basiert auf einer empirischen Erhebung in Form von Experteninterviews¹⁰, sowie auf einer Auswertung von Fachliteratur und institutionellen Berichten.¹¹

Von Juni bis Oktober 2019 wurden in den drei Strafvollzugskonkordaten zehn Experteninterviews mit Leitungspersonen in den Vollzugs- und Bewährungsdiensten der Kantone Freiburg, Luzern, Solothurn und Zürich und den Bewährungsdiensten der Kantone Genf, Waadt und Tessin, sowie dem Vizedirektor der Strafanstalt Bostadel des Kantons Zug durchgeführt.¹²

¹⁰ Bei Experteninterviews handelt es sich um eine besondere Form des leitfadengestützten Interviews, das in der qualitativen Sozialforschung häufig eingesetzt wird. Ein Interview wird dann als Experteninterview bezeichnet, wenn die Zielgruppe Personen mit speziellem Fachwissen sind. Im Fokus stehen dabei die Perspektiven und Handlungsweisen der Experten in den jeweiligen beruflichen Rollen und weniger die befragte Person an sich. Siehe zur Methode etwa HOPF (2004).

¹¹ Siehe hierzu das Material- und Literaturverzeichnis.

¹² Für die Interviews und die Rückmeldungen zum Bericht bedanken wir uns bei Luisella de Martini, Leiterin Bewährungsdienst Kanton Tessin, François Grivat, Leiter Bewährungsdienst Kanton Waadt, Julien Maret, Leiter Bewährungsdienst Kanton Genf, Simon Gabaglio, stv. Dienstchef Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe Kanton Fribourg, Xavier Orsini, Dienstchef Amt für Justizvollzug und Bewährungshilfe Kanton Fribourg, Martin Schmid, Leiter Bewährungshilfe Kanton Solothurn; Paul Wozniak, Leiter Bewährungsdienst Kanton Luzern, Nathalie Dorn, Fachleitung, Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich, Serge Berger, Vizedirektor Strafanstalt Bostadel der Kantone Zug und Basel-Stadt und Joder Regli, Leiter Lernprogramme, Bewährungs- und Vollzugsdienste Kanton Zürich. Für das sorgfältige Lektorat danken wir David Yuzva Clement, Public Safety Canada und School of Social Work, Carleton University, Kanada.

2. VORAUSSETZUNGEN

2.1 Integriertes Fallmanagement

In der Schweiz weist der Justizvollzug eine starke Segmentierung auf. In der Strafverfolgung obliegt die Fallführung in der Ermittlungsphase der Polizei und in der Untersuchungsphase der Staatsanwaltschaft, im Hauptverfahren dem Gericht³³, im Vollzug (nach rechtskräftigem Urteil oder vorzeitigem Strafantritt) der Massnahmen- bzw. Strafvollzugsbehörde. Im Laufe des Vollzugs, besonders bei längeren Sanktionen, wirken verschiedene weitere Behörden und Institutionen auf eine verurteilte Person ein. Wenn der Gefangene bedingt entlassen und für die Dauer der Probezeit Bewährungshilfe angeordnet wurde, erfolgt die extramurale sozialarbeiterische Begleitung, in die Behörden aus Strafvollzug und Gemeinwesen involviert sind.

Aufgrund dieser Schnittstellen können Probleme entstehen (z.B. unklare Zuständigkeiten, Kommunikationsprobleme, divergierende Zielvorstellungen), die sich negativ auf die Planung, Steuerung und Durchführung der einzelnen Vollzugsfälle auswirken. Um diese Probleme zu vermeiden, empfiehlt das EJPD den Kantonen, den Justizvollzug in Richtung eines integrierten Fallmanagements weiterzuentwickeln, damit ein ganzheitlicher Überblick über die Vollzugsfälle gewährleistet ist.³⁴ In diesem Sinne beurteilt das United Nations Office on Drugs and Crime (UNODC) die Konzeption des integrierten Fallmanagements als eine besonders geeignete Konzeption für den Umgang mit gewaltbereiten Extremisten.³⁵

Bislang ist die Umsetzung derartiger Ansätze auf das Segment des Straf- und Massnahmenvollzugs beschränkt: In den Kantonen der Deutschschweiz³⁶, die sich dabei an der Konzeption «Risikoorientierter Sanktionenvollzug»³⁷ orientieren, hat die fallverantwortliche Person in den Vollzugs- und Bewährungsdiensten die Rolle des Case Managers, der einen Fall von Sanktionsbeginn bis -ende führt.³⁸ Der Kanton Luzern verfügt dazu über eine spezifische Kompetenzregelung zur Prävention von Radikalisierung im Justizvollzug. Das Konkordat der lateinischen Schweiz geht mit der Konzeption «Processus latin d'exécution des sanctions orientées vers le risque» (PLESOR) in eine ähnliche Richtung wie die ROS-Kantone; überdies hat die Fachkonferenz der Bewährungshilfe des Lateinischen Strafvollzugs-konkordat (CLDJP) einen gemeinsamen Bewährungshilfeplan (Plan d'assistance de la probation, PAP) verabschiedet.

³³ Im Hauptverfahren fällt die Zuständigkeit auf das erstinstanzliche Gericht, im Rechtsmittelverfahren auf das Gericht in zweiter, evtl. dritter Instanz.

³⁴ EJPD 2014, S. 36.

³⁵ UNODC-Handbuch, S. 109-110.

³⁶ In den Konkordaten der Nordwest- und Innerschweiz sowie der Ostschweiz basiert der Justizvollzug auf der Konzeption des «Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS)». Zur Verbreitung von ROS siehe www.konkordate.ch und zu den theoretischen Grundlagen siehe www.rosnet.ch.

³⁷ Siehe LOEWE-BAUR 2017 zur Konzeption des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs. Zur Notwendigkeit eines übergeordneten Fallmanagements im Justizvollzug siehe auch den Bericht des EJPD (2014).

³⁸ Im Kanton Tessin ist auch die Phase der Untersuchungshaft im integrierten Fallmanagement berücksichtigt. Ein Mitarbeiter der Bewährungshilfe führt innerhalb von sieben Tagen ein Eintrittsgespräch mit der inhaftierten Person und ist danach während des Strafverfahrens und (nach rechtskräftiger Verurteilung) des Strafvollzugs für deren Betreuung zuständig. Grundsätzlich haben alle Kantone gemäss Art. 96 StGB für die Dauer des Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sicherzustellen, die freiwillig in Anspruch genommen werden kann.

Merkmale des integrierten Fallmanagements

Die Grundidee des integrierten Fallmanagements lässt sich wie folgt beschreiben: Die fallführende Person bleibt als Case Manager über den gesamten Sanktionsverlauf zuständig und stellt einen reibungslosen Informationsfluss an allen Schnittstellen sicher. Diesen durchgängigen Prozess kann man sich als ein Flussbett vorstellen, das den Lauf der im Rahmen der Vollzugsplanung vereinbarten Interventionen vorgibt und für alle am Vollzug mitbeteiligten Akteure spezifische Aufgaben festlegt, die zur Erreichung der definierten Vollzugsziele erfüllt werden müssen. Auf der Grundlage eines Fallkonzepts werden regelmässige Gespräche mit dem Klienten geführt und individuelle Ziele festgehalten, die fortlaufend konkretisiert und angepasst werden.¹⁹ Bei Bedarf werden für spezifische Interventionen weitere Fachpersonen beigezogen. Jede Massnahme und somit auch jede spezifische Disengagement-Intervention wird durch den Case Manager begleitet und mithin in die Fallführung eingebettet.

Für die Zuteilung eines Falls können die spezifischen Fachkenntnisse der Mitarbeitenden oder auch die regionale Zuständigkeit relevant sein. Beispielsweise sind im Kanton Tessin die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste für bestimmte Gemeinden und Regionen zuständig, was für die Wiedereingliederungsarbeit als sehr hilfreich beurteilt wird. Zudem werden Personen ausländischer Herkunft von einem spezialisierten Team begleitet, das über ein soziales Netzwerk und Fachwissen zu Migrationsfragen verfügt. Gerade im Hinblick auf den Disengagement-Prozess wird grundlegendes Wissen über das kulturelle, soziopolitische sowie religiöse Herkunftsumfeld der Klienten als besonders hilfreich eingestuft.²⁰

Die Fallführung erfolgt immer nach dem gleichen Grundprinzip: Nach der Aufnahme erfolgen Fallanalyse, Erstkontakt, Interventionsplanung, und – in einem zu bestimmenden Betreuungsintervall – Gespräche mit dem Klienten. Gleichzeitig folgen spezifische Interventionen, während die Fallführenden sich dem Risiko-Monitoring und der Kontrolle von Weisungen widmen. Zur integrierten Fallführung gehört auch die periodische Evaluation festgehaltener Ziele und die Berichterstattung gegenüber den Auftraggebern. Jeder Vollzugs- und Bewährungsdienst hat die Abläufe der integrierten Fallführung in einer Prozesslandschaft festgehalten.

Die Expertinnen und Experten haben mehrere weitere Schlüsselemente für die Steuerung und Planung von Disengagement-Interventionen hervorgehoben, welche in den nachstehenden Abschnitten beschrieben werden sollen.

¹⁹ Nach Antritt jeder Freiheitsstrafe oder Massnahme wird mit jeder verurteilten Person ein individueller Vollzugsplan (plan individuel d'exécution de la sanction, PES) erstellt. Sowohl in der Deutschschweiz als auch in der Westschweiz werden Fallübersichten erstellt, wodurch die Abklärungsergebnisse und dazugehörigen Interventionsplanung und -umsetzung verbunden werden.

²⁰ Siehe hierzu Abschnitt 4.4 über die Organisation DERAD in Österreich.

2.2 Portfolio von Interventionen

Der Justizvollzug ist mit einer sehr heterogenen Klientel konfrontiert. Entsprechend können einheitliche Verläufe des Disengagements aufgrund bisheriger Forschungen ausgeschlossen werden. Zielführend sind Interventionen, die «auf konkrete individuelle Bedürfnisse und Gegebenheiten eingehen»²². Die Intervention muss alters- und geschlechtsspezifisch ausgestaltet und ihre Dauer durch den Interventionsbedarf bestimmt werden. Hierdurch wird zur Teilnahme angeregt und der Lerneffekt (und damit die mögliche Auswirkung der Interventionen auf einen persönlichen Wandel)²² werden erhöht.

Ein individueller Zuschnitt der Intervention setzt vorab eine professionelle Fallabklärung voraus, die hilft, die im Einzelfall vorhandenen Problematiken, Risikofaktoren und Ressourcen zu identifizieren. Hierbei sollten gemäss den Wirksamkeitsprinzipien von Andrews & Bonta (2010) das Risiko-, das Bedarfs- und das Ansprechbarkeitsprinzip beachtet werden.²³ Daher braucht es – besonders bei längeren Vollzügen – ein Portfolio von unterschiedlichen Herangehensweisen, Interventionen und Programmen, um den oben erläuterten personen- und umweltbezogenen Veränderungsbedarf adäquat zu erfassen und an den individuellen Bedarf angepasste Disengagement-Prozesse zu fördern.

Hierbei muss man sich im Klaren sein, dass ausschliesslich der Interventionsbedarf, welcher im Zusammenhang steht mit den Delikten, die in der Anklage oder im Gerichtsurteil benannt werden, im Rahmen des Disengagements angesprochen werden kann. Liegen beispielsweise nachrichtendienstliche Verdachtsmomente einer Radikalisierung vor, von denen die betroffene Person keine Kenntnis hat, lässt sich dieser Sachverhalt nicht im Rahmen der Fallarbeit ansprechen.²⁴ Siehe hierzu auch das Kapitel bezüglich Handlungsbedarf (6.4.).

2.3 Interinstitutionelle und multiprofessionelle Zusammenarbeit

Ein Vollzugsfall durchläuft im Laufe der Zeit verschiedene Strukturen (z.B. Gefängnis, Vollzugsbehörde, Strafanstalt, Therapie, Bewährungshilfe). Für einen wirksamen Umgang mit Radikalisierung und gewaltbereiten extremistischen Gefangenen bedarf es deshalb des kooperativen Austauschs von Informationen und Erkenntnissen während der gesamten Dauer der Inhaftierung (während der Untersuchungshaft, nach der Verurteilung und vor der Entlassung), soweit dies der jeweilige normative Rahmen zulässt. Die Vollzugsbehörden sollten daher mit den Bewährungsdiensten, anderen Ordnungs- und Sicherheitsbehörden, öffentlichen und privaten Einrichtungen und der Zivilgesell-

²² Europarat-Handbuch, S. 29.

²² Ebd.

²³ Im Zentrum des RNR-Modell von ANDREWS & BONTA (2010) stehen das Risiko-, das Bedarfs- und das Ansprechbarkeitsprinzip: Das Risikoprincip besagt, dass sich die Intensität der Behandlung und Betreuung einer straffällig gewordenen Person an deren individuellem Rückfallrisiko orientieren sollte (je höher, desto intensiver). Das Bedarfsprinzip besagt, dass sich die Inhalte einer Betreuung oder Behandlung an Problembereichen orientieren sollen, die für das Rückfallrisiko relevant sind. Veränderbare Risikofaktoren bilden den Interventionsbedarf. Das Ansprechbarkeitsprinzip bezieht sich auf die Wahl der Methoden, mit denen an den Risikofaktoren gearbeitet wird. Es besagt, dass die Methoden so gewählt sein müssen, dass sie eine grösstmögliche Beeinflussung der betreuten oder behandelten Personen erlauben. Siehe hierfür die Erläuterung zur wissenschaftlichen Grundlage des Risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS): https://www.rosnet.ch/Portals/0/rosnet_pdf/ROS_RNR.pdf. Die kanadischen Forschenden publizierten ihren Beitrag 2010: Andrews, D. A. und Bonta, James (2010). The psychology of criminal conduct (5. Auflage), New Providence, NJ, Anderson.

²⁴ Siehe dazu Handlungsbedarf in Abschnitt 6.

schaft zusammenarbeiten, um ein erfolgreiches Disengagement der inhaftierten Personen und ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu erreichen.²⁵

Im Umgang mit besonders komplexen Fällen sollte ein multiprofessionelles Netzwerk von Fachpersonen aufgebaut werden.²⁶ In der Praxis, so berichten die Experten, werden etwa interne Abteilungen für die Risikoabklärungen beigezogen, sowie die forensische Psychiatrie, Sicherheitsbehörden oder der Gewaltschutz. In bestimmten Fällen sind auch Akteure des kantonalen Bedrohungsmanagements involviert.

Die Gesprächspartner haben berichtet, dass in ihren Kantonen klar geregelt sei, welche Behörden bei Hinweisen auf Radikalisierung miteinbezogen werden müssen. In einigen Kantonen bietet das kantonale Bedrohungsmanagement, das von der Kantonspolizei geleitet wird, Hilfeleistungen in Form von spezifischen Risikoeinschätzungsinstrumenten (z.B. VERA-2R).²⁷

2.4 Inter- und Supervision

Komplexe Fälle, die mit erhöhten Risiken assoziiert werden, werden oftmals in einem Zweierteam geführt. Solche Fälle werden mit der vorgesetzten Person besprochen oder im Team reflektiert (Intervision). Zusätzlich werden externe Fachpersonen beigezogen, um die besonderen Herausforderungen einzelner Fälle zu diskutieren (Supervision).²⁸ Als besonders wertvoll werden seitens der interviewten Expertinnen und Experten auch Gruppenintervisionen in Form von Weiterbildungen erachtet.

2.5 Ansprechbarkeit und Mitwirkung des Klienten

In der Auseinandersetzung mit der straffällig gewordenen Person geht es darum, die Bereitschaft zu fördern, die eigene Situation und die Aussichten auf soziale Integration reflektieren und verändern zu wollen.²⁹ Besonders bei gewalttätig-extremistischen Gewalttätern kann dieser Prozess sehr langwierig sein. Ausgangspunkt dafür bildet eine Vertrauensbeziehung, welche zwischen dem Fallverantwortlichen und der betroffenen Person entwickelt werden muss, die so genannte «working alliance». Dies gelte gemäss einer Expertin für jede verurteilte oder inhaftierte Person: *«Il est donc indispensable se donner le temps de la connaissance réciproque avant d'aller droit sur le délit ou l'infraction. La stratégie d'approche doit se fonder sur la création du lien d'abord.»* (Expertin 1).

Zur Klärung der Ansprechbarkeit des Klienten eignen sich lösungs- und ressourcenorientierte Ansätze im Kontext von Systemischer Beratung und Therapie. Ziel ist hier noch weniger die Stärkung der Änderungsmotivation, sondern die Bereitschaft, auf Kommunikations- und Interventionsangebote einzugehen. Je genauer diese Bereitschaft herausgearbeitet werden kann, desto spezifischer – und

²⁵ Siehe Europarat, Guidelines for prison and probation services regarding radicalisation and violent extremism, Grundsätze 26 und 27.

²⁶ Siehe hierzu Unterkapitel 3.1 über das Beispiel des Teams TER aus den Niederlanden und Unterkapitel 3.2 über die Organisation AP-PUIS aus Frankreich.

²⁷ Vgl. KKJPD, Empfehlung 1a.

²⁸ Siehe dazu auch in Abschnitt 4.1 das Beispiel des Teams TER aus den Niederlanden.

²⁹ Siehe HORGAN, S. 296-297: «How many psychologists does it take to change a light bulb? [...] only one, but that bulb has to really want to change. Though a silly illustration, it highlights at once the enormously complex issue at the heart of what is implicitly conveyed in these programmes – the idea of a quick fix, «deradicalizing»».

erfolgreicher – können nachfolgende Interventionen (z.B. zur Motivationsförderung, Verhaltensänderung etc.) geplant werden. Ein Pilotprojekt, das gegenwärtig in den Genfer Vollzugseinrichtungen getestet wird, will die Arbeit an der Ansprechbarkeit stärken: «(..) Le modèle de prise en charge TIM-E développé par ARCA comprend différents outils d'évaluations des besoins et d'interventions autour de la projection temporelle des clients et basé notamment sur les principes du Good Lives Model. Ce modèle est en cours d'implémentation dans les établissements de détention genevois. Il se décline en individuel et bientôt en module groupal aussi. Il permet de travailler avec les personnes, leurs valeurs, croyances, projections, stratégies anti et prosociales.» (Experte Nr. 4).³⁰

Sobald eine Vertrauensbeziehung etabliert ist, kann der Straftäter mit den Ergebnissen der Bedarfs- und Risikoabklärung konfrontiert werden. Diese kann laut Aussage der Expertinnen und Experten einen Mehrwert für die Disengagement-Arbeit darstellen, insofern die verurteilten Personen danach häufig eher bereit sind, sich im Rahmen der Vollzugsplanung mit der betreuenden Person auf die Interventionsziele zu einigen und sich damit zu identifizieren.

Obwohl letztlich nur die betroffene Person selbst den Prozess ihrer Radikalisierung und ihre Verhaltensweisen verändern kann³¹, stellt eine geringe Veränderungsbereitschaft noch kein Grund dar, den Disengagement-Prozess abubrechen.

³⁰ In diesem Zusammenhang ist auch der laufende Modellversuch «Objectif Désistance» erwähnen, der als neue Interventionsstrategie der Bewährungshilfe ähnliche Ziele verfolgt und sich dabei ebenfalls auf Ansätze der motivationalen Gesprächsführung bezieht. Siehe: <https://www.cldjp.ch/wp-content/uploads/2018/11/Résumé-Objectif-Désistance.pdf>.

³¹ HOFFMANN ET AL., S. 24.

3. EINZELNE DISENGAGEMENT-INTERVENTIONEN IN DER SCHWEIZ

Der vorliegende Katalog an Disengagement-Interventionen orientiert sich im Wesentlichen an den Empfehlungen des United Nations Office on Drugs and Crime (2018) und des europäischen Ausschusses für Strafrechtsfragen (2017).³²

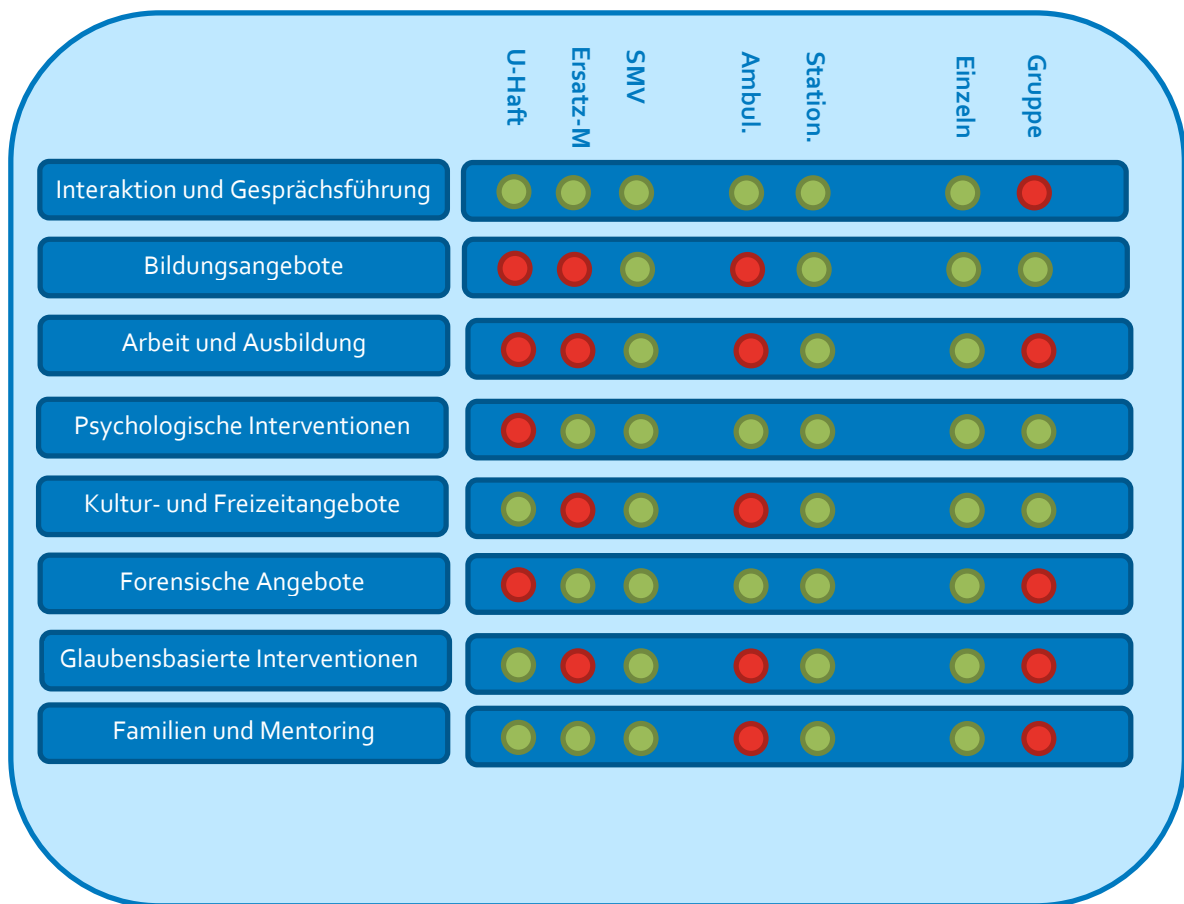


Abbildung 1: Interventionen und Aktivitäten im Justizvollzug nach Haftregime, Ort und Setting

³² Siehe UNODC-Handbuch 2018, S. 77 – 108; Europarat-Handbuch 2017, S. 24-40.

Der Katalog reicht von spezialisierten und gezielten Programmen über allgemeinere Aktivitäten (etwa Bildungs-, Berufsbildungs- oder Arbeitsangeboten) bis hin zu Gesprächen zwischen Mitarbeitenden des Justizvollzugs und Straftätern. Diese werden ergänzt durch konkrete Beispiele aus den Kantonen, welche von den Gesprächspartnern als Ansatzpunkte für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus genannt wurden.³³

In **Abbildung 1** werden die Interventionen und Aktivitäten danach unterschieden, in welcher Vollzugsphase sie typischerweise Einsatz finden, ob eine Intervention „intra muros“ (stationär) oder «extra muros» (ambulant) stattfindet³⁴ und ob sie eher für Einzelpersonen oder Gruppen geeignet sind.

Alle Interventionen und Aktivitäten, die in den nachfolgenden Abschnitten erläutert werden, sind weder neu noch spezifisch auf das Disengagement ausgerichtet.³⁵ Sie gehen aber auf Aspekte ein, die mit diesem Phänomen in Verbindung stehen. Sie kommen namentlich in Fällen zum Einsatz, die durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet sind, in denen eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe besteht, die Gewalt verherrlicht oder extremistische Ideen verbreitet, oder in Fällen, in denen die Rückfallgefahr, insbesondere bedingt durch die Rückkehr in das kriminogene Umfeld, als hoch eingeschätzt wird. Die Zusammenstellung basiert auf den Aussagen der interviewten Expertinnen und Experten, deshalb wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben.

In Abschnitt **3.1** wird vorab auf die alltäglichen Interaktionen und die Gesprächsführung eingegangen, die wichtig sind, um eine Person zu einer Verhaltensveränderung zu motivieren. Danach werden Interventionen und Aktivitäten in den Bereichen Bildung (**3.2**) Ausbildung und Arbeit (**3.3**), sowie Freizeit und Kultur (**3.4**) behandelt, welche die «Standhaftigkeit gegenüber der Verwicklung in den Extremismus»³⁶ entwickeln und ein Aussteigen anregen und unterstützen können. In Abschnitt **3.5** sind psychologische und kognitive Interventionen erfasst, die zwar auch nicht spezifisch auf Disengagement ausgerichtet sind, aber auf Aspekte eingehen, die mit diesem Phänomen in Verbindung stehen. Sie kommen vorab in Fällen zum Einsatz, die durch eine hohe Gewaltbereitschaft gekennzeichnet, in denen eine Zugehörigkeit zu einer Gruppe besteht, die Gewalt verherrlicht oder extremistische Ideen verbreitet, oder in Fällen, in denen die Rückfallgefahr, insbesondere durch die Rückkehr in das kriminogene Umfeld, als hoch eingeschätzt wird. Dasselbe gilt für die in Abschnitt **3.6** beschriebenen forensisch-psychiatrischen Angebote. Danach wird auf den Bereich der glaubensgestützten Interventionen eingegangen (**3.7**) und die Unterstützung durch Familie und Mentoren (**3.8**) eingegangen.

³³ Die Zusammenstellung basiert auf den Aussagen der ausgewählten Expertinnen und Experten, weshalb kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben wird. Siehe auch die Liste der existierenden Fach- und Anlaufstellen in der Schweiz unter <https://www.svs.admin.ch/de/themen-/praevention-radikalisierung.html>.

³⁴ Erstgenannte beziehen sich hierbei auf den Straf- und Massnahmenvollzug sowie die Untersuchungs- und Sicherheitshaft; in der zweiten Gruppe geht es um Interventionen im Kontext von gerichtlich angeordneten Weisungen bei bedingten Strafen (Art. 44 Abs. 2 StGB), bei ambulanten Massnahmen (Art. 63 Abs. 2), bei bedingter Entlassung aus dem Strafvollzug (Art. 87 Abs. 2 StGB) bzw. Massnahmenvollzug (Art. 62 Abs. 3 sowie Art. 64a Abs. 1 StGB). Hinzukommen ambulante Interventionen im Kontext von Ersatzmassnahmen (Art. 237 Abs. 2 StPO), die das Zwangsmassnahmengericht anstelle von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft anordnen kann.

³⁵ Für die Diskussion von spezifischen Instrumenten der Risikobeurteilung siehe SKJV-Bericht "Risikobeurteilung zur Erkennung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug".

³⁶ Handbuch Europarat, S. 27.

3.1 Gesprächsführung

3.1.1 Alltägliche Gespräche im Freiheitsentzug

Die täglichen Interaktionen des Justizvollzugspersonals mit den Straftätern stellen wichtige Gelegenheiten für Interventionen dar. «Alltägliche Gespräche und Handlungen können potentiell zum Erreichen derselben Ziele beitragen wie gezielte, spezialisierte Programme oder sonstige Aktivitäten usw. Beispielsweise indem ein Straftäter in die Lage versetzt wird, ein für sein Leben bedeutungsvolles Arbeitsverhältnis aufzunehmen; indem Mitgefühl für oder Sorge um das Wohlbefinden eines Straftäters ausgedrückt wird, obwohl dieser das Personal möglicherweise als den 'Feind' betrachtet; indem Mitarbeitende sich die Zeit nehmen, einem wegen seiner Verwicklung in den Extremismus besorgten Straftäter zuzuhören oder indem ein Straftäter einfach dazu angeregt wird, zu hinterfragen, ob das Leben so einfach in Schwarz und Weiss eingeteilt werden kann. Bekannt gewordene Einzelberichte legen nahe, dass einfache Handlungen starke Wirkung entfalten können und oftmals der Auslöser von ersten Schritten des Disengagements und Überdenkens schädlicher Einstellungen und Wahrnehmungen anderer Gruppen sind.»³⁷ Durch eine respektvolle Kommunikation und positive Rollenbilder kann das Personal folglich dazu beitragen, einen konstruktiven Wandel zu ermöglichen und Standhaftigkeit gegen eine Verwicklung in den gewaltbereiten Extremismus zu entwickeln.³⁸

3.1.2 Professionelle Gesprächsführung in der Sozialen Arbeit

Das professionelle Gespräch stellt ein zentrales Element der Sozialen Arbeit mit (potentiell) straffälligen Personen dar und ist deshalb auch im Kontext einer Disengagement-Intervention relevant. Während das Gespräch mit Sozialarbeitenden in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft von den Inhaftierten freiwillig wahrgenommen werden kann, stellt es im Straf- und Massnahmenvollzug, bei Weisungen, die an eine bedingte Strafe geknüpft sind, sowie bei Ersatzmassnahmen im Strafverfahren für die betroffene Person gleichsam eine Verpflichtung dar.

³⁷ Ebd.

³⁸ S. auch Handbuch «Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug» des SKJV (2020).

Beispiele für konkrete Ansätze

Eine gelingende Gesprächsführung erfordert spezifische Gesprächs- und Beratungskompetenzen und vereinigt eine Reihe von methodischen Ansätzen. Die interviewten Expertinnen und Experten verweisen diesbezüglich auf den Ansatz der kognitiven Restrukturierung und des motivationalen Interviews.

- **Kognitive Restrukturierung:** Als hilfreicher Ansatz für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigen Extremismus nennt ein Experte die «kognitive Restrukturierung». Es handelt sich dabei um ein Konzept der *Rational Emotive Behaviour Therapy* von Ellis & Dryden (1997), das für die Infragestellung von so genannten «irrationalen» oder negativen Gedankengebäude eingesetzt wird.³⁹ Das Vorgehen bei der Gesprächsführung gliedert sich in drei Etappen: 1) Erkennen und Erkunden irrationaler und negativer Glaubenskonstrukte; 2) Diskussion und Hinterfragen dieser Konstrukte; 3) Differenzierung gegenüber dem Klient bzw. das Vermitteln der Unterschiede zwischen Wünschen und Bedürfnissen. Damit soll im besten Falle – so die Theorie – eine Substituierung der irrationalen Glaubensgebäude durch prosoziale Schemata erreicht werden.

Um die Qualität der Intervention zu prüfen, wird die «Jersey Supervision Interview Checkliste» eingesetzt. Laut Experten sei das Verfahren der kognitiven Restrukturierung besonders bei Personen hilfreich, die Verschwörungstheorien anhängen.

- **Motivationales Interview:** Ein weiterer Ansatz, der in Gesprächen mit Klienten eingesetzt wird, sei nach Aussage mehrerer Experten die motivierende Gesprächsführung (*Motivational Interviewing*).⁴⁰ Im Umgang mit anspruchsvollen Klienten, welche keinen Veränderungswunsch in die Beratung mitbringen, haben sich, nebst strukturierten Lernprogrammen zur Motivationsförderung, insbesondere spezifische Methoden der Gesprächsführung wie das «Motivational Interviewing» als hilfreich erwiesen. Es handelt sich dabei um ein weltweit anerkanntes Konzept zur Förderung der Veränderungsmotivation. Der Ansatz basiert auf Methoden wie der klientenzentrierten Gesprächstherapie, der kognitiven Verhaltenstherapie etc. Ziel ist, die intrinsische Motivation einer Haltungs- und Verhaltensänderung zu stärken und somit Voraussetzungen für weiterführende Auseinandersetzungen zu schaffen. Das motivationale Interview wird für die Disengagement-Arbeit als besonders geeignet angesehen, weil es an der Person und weniger am Inhalt ansetzt, keine Bewertungen vornimmt und dem Gegenüber Raum für Selbstreflexion bietet.⁴¹

Das Gespräch mit dem Klienten stellt weit mehr als ein blosses Moment des Informationsaustausches dar. Vielmehr soll durch das Gespräch eine kooperative Basis entstehen und ausgehend von einer Reflexion der aktuellen Situation die Planung und Umsetzung der abgesprochenen Ziele ermöglicht werden. Der Aufbau einer Vertrauensbeziehung stellt hierbei eine wichtige Voraussetzung zur Erreichung der Ziele einer Intervention dar. Eine solche Beziehung könnte man auch als «Tool» für Disengagement bezeichnen. Hierfür braucht es die «richtige» Person bzw. Qualifikation, sowie Zeit und Kontinuität. Im Gegensatz zur Situation in der Haft braucht es nach der bedingten Entlassung

³⁹ Die «Observing Interview Skills: A manual for users of the Jersey Supervision Interview Checklist» wurde im Jahr 2013 publiziert. Siehe unter <http://probation.je/images/skillschecklist.pdf>.

⁴⁰ Siehe MILLER & ROLLNICK 1991.

⁴¹ Siehe hierzu Abschnitt 4.2 über das Prinzip des «Auslösers» (*décllic*) aus Frankreich.

seitens des Klienten zudem die Bereitschaft, sich regelmässig ins Büro der Bewährungsdienste zu begeben. Die Fachperson muss deshalb den Klienten für die aktive Mitwirkung motivieren können.

3.1.3 Gefährderansprachen durch die Polizei

In verschiedenen Kantonen haben die Polizeibehörden Anlaufstellen für Gewaltschutz und Bedrohungsmanagement aufgebaut, deren Kompetenzen und Angebote auch für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Kontext des Justizvollzugs bedeutsam sein könnten. Diese Dienste sind zuständig für die Bearbeitung von Bedrohungslagen und Gefährdungssituationen, insbesondere bei Fällen von häuslicher Gewalt, Drohungen gegen Institutionen, Amokdrohungen, Drohungen gegen Behördenmitglieder, Verwaltungen und Private, sowie Drohungen mit kulturellem Hintergrund. Im Leitfaden für die Prävention von Radikalisierung im Justizvollzug des Kantons Luzern ist u.a. auch eine sog. Gefährderansprache vorgesehen, die von der Fachgruppe Gewaltschutz der Luzerner Polizei durchgeführt wird (siehe Kasten).

Gefährderansprache (Kanton Luzern)

Die folgenden Ausführungen gründen auf den Erfahrungen mit dem erwähnten Angebot im Kanton Luzern.

Zielgruppe/Problematik: Personen, bei denen Anhaltspunkte dafür bestehen, dass sie in absehbarer Zeit eine Gewalttat gegen Dritte oder Behörden begehen oder diese Personen bei Begegnungen oder Interventionen an Leib und Leben gefährden könnten.

Ziel der Intervention: Aktive und direkte Konfrontation der Personen mit bestehenden Anhaltspunkten zwecks Prävention von gewalttätigem Extremismus.

Setting und Aufbau: Im Rahmen einer Risikoeinschätzung entscheidet das interdisziplinäre Team des Justizvollzugs, welche Massnahmen zur Prävention von Radikalisierung umgesetzt werden. Fällt der Entscheid, dass eine Gefährderansprache durchgeführt werden soll, wird die Fachgruppe Gewaltschutz kontaktiert, um die Intervention zu organisieren. In der Regel führen zwei Mitarbeitende des Gewaltschutzes, ohne Mitwirkung von Vertretenden des Justizvollzugs, ein ein- bis zweistündiges Gespräch mit der betroffenen Person durch. Im Anschluss an die Gefährderansprache informiert der Gewaltschutz über die Gefährdungslage und die weiteren notwendigen Massnahmen.

Ansatz: Mittels der individuellen Ansprache soll die betroffene Person erfahren, dass ein polizeiliches Interesse an ihr besteht, dass die Gefährdungslage bei der Polizei registriert und die Lage ernst genommen wird. Dem potentiellen Täter soll ein erhöhtes Tatentdeckungsrisiko deutlich gemacht werden. Die Ansprache soll ferner Informationen liefern, die für das weitere polizeiliche Handeln von Bedeutung sind.

Anbieter: Fachgruppe Gewaltschutz der Kantonspolizei Luzern

Modalität: Einzelsetting

Anmerkung: Die Gefährderansprache ist im Luzerner Polizeigesetz unter Art. 13 a geregelt: «Die Luzerner Polizei kann Personen, bei denen aufgrund ihres Verhaltens oder ihrer Äusserungen eine ernsthafte, gegen Dritte gerichtete Gewaltbereitschaft anzunehmen ist, darauf ansprechen und auf allfällige Straffolgen hinweisen. Zu diesem Zweck kann sie die Gefährderinnen und Gefährder unter Androhung der Straffolgen von Artikel 292 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 vorladen. Die Polizei kann Gefährderinnen und Gefährder auch schriftlich ansprechen.»⁴²

3.2 Bildungsangebote

Bildungsangebote können direkt gegen extremistische Botschaften wirken und in Bezug auf verschiedene Themengebiete neue Wissens-, Einstellungs- und Verstehenswelten eröffnen. Bildung steigert Selbstwertgefühl, Selbstvertrauen, Selbstachtung und eröffnet neue Möglichkeiten. Dabei müssen jeweils die heterogene Milieuherkunft und der sehr unterschiedliche Bildungsstand der extremistischen Gefangenen reflektiert und methodisch berücksichtigt werden. Viele stammen aus eher bildungsfernen Milieus; bei Anführern oder Ideologen kann jedoch von einem hohen Bildungsstand ausgegangen werden. Letzteren kann durch «Weiterbildung in einem unterstützenden, kooperativen und rationalen Umfeld dabei geholfen werden, ihre Glaubens- und Überzeugungsmuster zu hinterfragen und zu ändern»⁴³. Somit kann ein möglichst breit gefächertes Bildungsangebot als Massnahme der Wiedereingliederung dienen und dazu beitragen, dass Personen nach Verbüßung ihrer Haftstrafe nicht in ihr altes kriminogenes Milieu zurückfallen.

Bildung im Strafvollzug (BiSt)

Im Rahmen des Angebots «Bildung im Strafvollzug» (BiSt), das seit Januar 2020 vom SKJV geführt wird, erteilen diplomierte Lehrpersonen den Gefangenen in den Vollzugseinrichtungen Unterricht. Hierbei soll den inhaftierten Personen in kleinen Lerngruppen eine Basisausbildung ermöglicht werden. Das Angebot basiert auf einem schweizweit harmonisierten Lehrplan und einem Lehrmittel, das speziell auf die Bedürfnisse inhaftierter Personen ausgerichtet ist. Damit die inhaftierten Personen den Anschluss an die digitale Welt nicht verlieren, kommen auch E-Learning-Programme zum Einsatz.⁴⁴

⁴² Siehe http://srl.lu.ch/app/de/texts_of_law/350/versions/3212.

⁴³ UNODC-Handbuch, S. 89.

⁴⁴ Siehe für mehr Informationen zu BiSt: <https://www.skjv.ch/de/bildung/bist>.

3.3 Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten

Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten sind essentiell für die erfolgreiche Wiedereingliederung in die Gesellschaft und mindern damit das Risiko, zu extremistischen Gruppierungen zurückzukehren.⁴⁵ Im Rahmen von Disengagement sollte daher grosses Gewicht auf die Vermittlung von beruflichen Qualifikationen gelegt werden, die dem Klienten nach seiner Abkehr von der gewaltbereiten extremistischen Gruppe dabei helfen sollen, eine Arbeit zu finden und dadurch seine Orientierung auf ein unabhängiges bzw. gewaltfreies Handeln zu fördern.⁴⁶ In diesem Sinn kann «die Aufnahme einer Arbeit ... auch zur Bildung neuer Beziehungen beitragen und Selbstwertgefühl, Sinnhaftigkeit und Hoffnung spenden»⁴⁷.

3.4 Kreative, kulturelle und freizeitleiche Aktivitäten

In Bezug auf den Umgang mit gewalttätigem Extremismus sollte der Aspekt der Gestaltung von freizeitleichen Aktivitäten nicht unterschätzt werden. In der Fachliteratur wird diesbezüglich betont, dass Disengagement-Interventionen als Massnahmenpaket zu gestalten sind, die in der Regel aus verschiedenen Aktivitäten bestehen sollen, wobei auch kreative, kulturelle und freizeitleiche Beschäftigungen wichtig sein können: *«Sport, Kunst und Kultur können andere überzeugende Narrative liefern. Sie sind ein nützliches Mittel, um über Unterschiede und Vielfalt zu sprechen und die Geschichten, Erfahrungen und Hoffnungen herauszustellen, die viele Menschen teilen.»*⁴⁸

Kreative und kulturelle Aktivitäten wie z.B. Theater und Kunst können helfen, sich auszudrücken, Partizipation zu ermöglichen, Stärken zu entwickeln, Identität, Hoffnung und Motivation zu entdecken und kann in bewertungsfreiem Rahmen ohne Druck ausgeübt werden. Die Bewertung eigener Werke verlangt Kommunikation und Reflektion über das eigene Leben, Vergangenheit und Gefühle. Im Rahmen dessen können prosoziale Selbstkonzepte und Identitäten entwickelt werden.⁴⁹

Im Rahmen von **Sport** können Teamarbeit, soziale und Führungsqualitäten, Zielsetzungen, Konfliktlösung, Sicherheit, Gesundheit und der Umgang mit Geschlechterrollen geübt bzw. behandelt werden.⁵⁰

⁴⁵ UNODC-Handbuch, S. 91.

⁴⁶ UNDOC-Handbuch, S. 92. Siehe hierzu auch HETTIARACHCHI 2018, S. 274-277.

⁴⁷ Europarat-Handbuch, S. 27.

⁴⁸ UNODC-Handbuch, S. 100.

⁴⁹ Ebd.

⁵⁰ Siehe dazu auch Europarat-Handbuch, S. 27.

Musikprojekt im stationären Strafvollzug (Kanton Tessin)⁵¹

Zielgruppe/Problematik: Eingewiesene Männer, die im Freiheitsentzug bestimmten Personengruppen feindlich gegenüberstehen.

Ziel der Intervention: Gewaltprävention in den Justizvollzugseinrichtungen und Bekämpfung rassistischer Einstellungen.⁵²

Setting und Aufbau: Der Einführungsunterricht (Musikunterricht) dauert drei Monate; danach werden die Stücke gemeinsam eingeübt und zum Schluss vor Publikum aufgeführt.

Ansatz: Bei diesem Angebot steht die Idee im Zentrum, dass die Zeit im Freiheitsentzug als «Lebensschule» («école de vie») positiv konnotiert und als Vorbereitungszeit für das «Nachher» verstanden werden kann. Demnach erklärt eine Expertin, dass es sich bei diesem Angebot um eine Bildungsstätte des Disengagements handelt, indem es die Möglichkeit bietet, mit Vielfalt umgehen zu lernen.⁵³ Die Musik soll überdies dazu beitragen, die persönlichen und sozialen Stärken des Klienten zu entwickeln und soll ihm die Möglichkeit bieten, seine eigene Identität zu erkunden.

Modalitäten: Die Teilnahme am Musikprojekt, in welchem Unterricht und Musikkonzert kombiniert werden, geschieht freiwillig. Den Teilnehmenden werden jedoch Bedingungen gestellt. Die aktive Teilnahme und die Präsentation zum Schluss sind Bestandteile der Intervention.

⁵¹ «Il faut préciser que le Tessin a mis en place cette formation/activité une seule fois et dans un moment de conflits internes très difficile: ethnies en guerre dans le Pays d'origine et choqué avec les cultures déjà présentes aux SCC.» (Expertin Nr. 1) Die Expertin betont, dass die Intervention wirksam war und das anvisierte Ziel erreicht wurde («Très bon impact. Nous avons rejoint l'objectif espéré»). In den Justizvollzugseinrichtungen des Kantons Genf wird eine vergleichbare Intervention als Pilot angeboten: «Un programme d'activités socio-culturelles en détention qui permet, au travers d'une approche pédagogique de différents supports (films, écriture, théâtre, lecture, musique, etc.) de mettre en discussion, en groupe, avec des intervenants externes, certains types de croyances. La participation à ce programme est basée sur le volontariat des détenus.» (Experte Nr. 4).

⁵² Rassismus wird von der Fachstelle zur Rassismusbekämpfung wie folgt definiert: «Rassismus bezeichnet eine Ideologie, die Menschen aufgrund ihrer ethnischen, nationalen oder religiösen Zugehörigkeit in angeblich naturgegebene Gruppen (sogenannte «Rassen») einteilt und diese hierarchisiert. Damit werden Menschen nicht als Individuen, sondern als Mitglieder solcher pseudo-natürlicher Gruppen mit kollektiven, als unveränderbar betrachteten Eigenschaften beurteilt und behandelt.» Siehe <https://www.edi.admin.ch/edi/de/home/fachstellen/frb/FAQ/wie-definiert-die-fachstelle-fuer-rassismusbekaempfung-rassismus.html>.

⁵³ Die interviewte Expertin äussert sich dazu wie folgt: « (...) Wenn du in Freiheit lebst, hast du die Wahl, wen du in deiner Freizeit treffen willst. In der Haft hast Du keine Wahl; hier lebst du in ständiger Konfrontation mit der Vielfalt. Dieses Setting provoziert Konflikte. Du hast aber die Möglichkeit, zu lernen, mit dieser Vielfalt zu leben.»

3.5 Psychologische und kognitive Interventionen

Psychologische und kognitive Interventionen tragen nach allgemeinem Erkenntnisstand zur Senkung der Rückfallquote bei. Dabei können Interventionen, die für den Umgang mit anderen Arten von Straftaten entwickelt wurden, durch die Integration von Elementen und Ansätzen zur Prävention von gewaltbereitem Extremismus auch für die Förderung von Disengagement verwendet werden.

Diese Interventionen sollten nicht als Psychotherapie verstanden werden. Viele gewalttätig-extremistische inhaftierte Personen leiden nicht an Psychopathologien, sind aber emotional verletzlich und haben Identitäts- und Selbstwertprobleme. Hier bieten sich kognitive Verhaltenstherapie und soziale Lernansätze an. Dafür benötigen Gefangene die Fähigkeiten zu kommunizieren und Emotionen zu reflektieren, bzw. diese zu entwickeln.

1. Gewaltberatung nach der Phaemo-Methode (Kantone Basel-Stadt, Luzern, Solothurn)

Im Justizvollzug wird die Gewaltberatung nach der Phaemo-Methode von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten in den Kantonen Basel-Stadt, Luzern und Solothurn⁵⁴ angeboten, die über speziell dafür ausgebildete Mitarbeitende verfügen. Die Methode wird auch von Fachpersonen ausserhalb des Justizvollzugs angeboten.

Zielgruppe/Problematik: Personen mit auffälligem Verhalten, bei Gewalttätigkeit.

Ziel der Intervention: Die Intervention strebt eine individuelle Verhaltensänderung an. Es geht um die Abkehr von Gewaltausübung.

Setting und Aufbau: Die Intervention findet im Rahmen von regelmässig stattfindenden Gesprächen in Einzelsitzungen statt. Kadenz und Dauer der Intervention hängen von Auftrag und Bedarf ab.

Ansatz: Gewalt wird als kompensatorische Handlung aufgefasst, die auf fehlende Autonomie zurückzuführen ist. In der Beratung geht es darum, diese Autonomie beim Klienten zu entdecken, zu fördern und zu entwickeln. Hierbei gilt es vorab, die Beweggründe der Person zu verstehen. Im Zentrum steht immer die Frage, welche Faktoren dazu geführt haben, dass die betroffene Person einen Weg eingeschlagen hat, der Gewaltausübung beinhaltet und es wird nach den Emotionen gefragt, die mit dieser Gewaltausübung zusammenhängen.

Modalitäten: Die Intervention kann je nach Kanton in unterschiedlicher Art und Weise in die Fallführung des Vollzugs- und Bewährungsdienstes integriert werden. Im Kanton Solothurn kommt die Gewaltberatung nach der Phaemo-Methode wie folgt zum Einsatz:

- Der Klient stellt in der Untersuchungshaft, d.h. über die freiwillige soziale Betreuung, den Antrag auf eine Gewaltberatung durch den Bewährungsdienst;
- Die Intervention wird von der Staatsanwaltschaft im Rahmen einer Ersatzmassnahme beantragt;
- Sie erfolgt als Weisung im Rahmen eines Gerichtsurteils;
- Sie wird als Weisung seitens der Vollzugsbehörde im Rahmen der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug angeordnet.

⁵⁴ Seit dem 1. Oktober 2019 verfügt der Kanton Solothurn über eine Beratungsstelle Gewalt, wo sich alle Einwohner des Kantons (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) freiwillig für eine Gewaltberatung melden können. Vier Mitarbeitende der Bewährungshilfe führen dort die Beratungsgespräche durch. Siehe <https://beratungsgewalt.so.ch>.

- Der Klient meldet sich freiwillig.⁵⁵

2. Kurs Gewaltfreie Kommunikation (Kanton Tessin)

Zielgruppe/Problematik: Gewalttätige Personen, die sich einer Gruppe zugehörig erklären und damit Gewalt gegen andere Gruppen legitimieren.

Ziel der Intervention: Rückfälle von gewalttätigen Personen verhindern.

Setting und Aufbau: Der Kurs sieht sowohl Einzel- als auch Gruppensitzungen vor und ist mehrteilig und modular aufgebaut.⁵⁶

Ansatz: Die Intervention basiert auf dem Konzept der gewaltfreien Kommunikation von **Rosenberg**. Mittels Coachings und Gruppenarbeiten soll die Konfrontation mit sich selbst angeregt werden. Die Frage «Wie kommuniziere ich?» steht hierbei im Zentrum. Mittels Zeichnungen, Rollenspielen und Fotos, welche die Teilnehmenden von sich machen, sowie der Unterstützung von zwei freischaffenden Medienpädagogen wird das Angebot zur Selbstreflexion verstärkt. Zudem wird die Einstellung gegenüber anderen thematisiert und die Teilnehmenden setzen sich mit Fragen zu Religion, Herkunft und Geschlechteridentitäten auseinander.

Anbieter: Der Kurs «gewaltfreie Kommunikation» wird von der «Scuola In Oltre» (eine Partnerschaft zwischen dem SCC, dem Bewährungsdienst und dem Bildungsdepartement (Dipartimento dell'educazione, della Cultura e dello Sport – DECS) angeboten. Er basiert auf der Zusammenarbeit mit dem Institut für Theologie der Universität Lugano, einer externen Ausbilderin und einer Mitarbeiterin des Bewährungsdienstes.

Modalitäten: Die Teilnahme an diesem Bildungsangebot ist freiwillig. Einmal dabei, muss der Teilnehmende jedoch aktiv mitwirken. Der Bewährungsdienst bleibt mit der eingewiesenen Person im Dialog und ein Kursabbruch muss begründet werden.

Anmerkung: Das Bildungsangebot «gewaltfreie Kommunikation» basiert auf Freiwilligkeit. Dennoch ist es in die Fallarbeit eingebettet und Teil des individuellen Vollzugs- und Bewährungshilfeplans. Die Intervention «gewaltfreie Kommunikation» wird im Gespräch mit der Sozialarbeiterin oder dem Sozialarbeiter reflektiert. Der erfolgreiche Abschluss des Kurses wird mit 4.5 ECTS Punkten anerkannt.⁵⁷

3. Lernprogramm «Impuls» (Kanton Zürich)

Zielgruppe/Problematik: Männer und Frauen auf Bewährung oder im Vollzug, bei denen die Förderung der Motivation, sich mit sich und den eigenen (deliktrelevanten) Problemfeldern auseinanderzusetzen, im Vordergrund steht.

Ziel der Intervention: Motivation für eine deliktpräventive Intervention oder Therapie fördern.

⁵⁵

⁵⁶ Seit zwei Jahren bietet die Berufsschule des Tessiners Justizvollzugs im Sommer einen 15-tägigen Kurs zur gewaltfreien Kommunikation an. Mit dem Slogan «Si tu veux avoir raison, vis en prison!» ist das Angebot seit der ersten Durchführung ausgebucht.

⁵⁷ Das Angebot wurde aufgrund eines Phänomens erarbeitet, das sich im Justizvollzug des Kantons Tessin in den letzten Jahren bemerkbar machte: So gab es vermehrt gewalttätige Auseinandersetzungen mit Personen ausländischer Herkunft während der Freizeit, die meist entlang ethnischer Konfliktlinien ausgetragen wurden.

Setting und Aufbau: Vorgesehen sind 10 bis 15 Einzelsitzungen. Der Ablauf der Intervention ist durch ein Manual festgelegt. Der Entscheid für das Lernprogramm basiert in der Regel auf Empfehlung einer Risikoabklärung gemäss ROS.

Ansatz: «Impuls» ist keine deliktorientierte Intervention, sondern ein Programm zur Motivationsförderung. Die Person soll befähigt werden, sich mit den relevanten Problemfeldern auseinanderzusetzen und die Verantwortung für die begangenen Delikte zu übernehmen. Im Laufe der Intervention soll sich die Person bewusst werden, dass – wenn sie sich dem Geschehenen nicht auseinandersetzt – das Risiko besteht, dass sie rückfällig wird. «Impuls» wird seit 2015 angeboten und bisher haben es um die 20 bis 30 Personen durchlaufen. Ein grosser Teil davon war in der Folge einverstanden, eine freiwillige forensische Therapie zu absolvieren.

Modalitäten: In der Regel erfolgt die Anordnung zur Programmteilnahme durch die Vollzugsbehörde. Da das Programm an die Idee gekoppelt ist, dass danach eine weitere Intervention (z.B. Lernprogramm «Do It») oder eine Therapie folgt, eignet es sich nicht für den Einsatz während eines Strafverfahrens. Grundsätzlich ist das Lernprogramm freiwillig, eine Verweigerung wird nicht sanktioniert. Entsprechend darf es auch nicht mit Auflagen verknüpft werden, da es sonst oftmals von Anbeginn zum Scheitern verurteilt wäre.

Anbieter: Die Intervention wird vom Bewährungs- und Vollzugsdienst des Kantons Zürich (BVD) angeboten. Für die Durchführung zuständig sind speziell dafür ausgebildete Mitarbeitende der BVD-Abteilung Lernprogramme. Die Qualität der Lernprogramme wird fortlaufend geprüft und verbessert.⁵⁸

Anmerkungen: Die Risikoabklärung, welche dem Lernprogramm «Impuls» vorangeht, ist entscheidend. Nur wenn daraus hervorgeht, dass diese Intervention eine hilfreiche Antwort auf eine ausgewiesene Problematik darstellt, wird sie angeordnet. Im Lichte des hier diskutierten Phänomens ist zu beachten, dass das Programm nur die Motivationsförderung und nicht die Deliktbearbeitung zum Ziel hat und bezüglich ihrer Dauer beschränkt ist. Entsprechend könnte diese Intervention – als einzige Massnahme – Personen, die extremistische Gewalt angewandt haben oder verherrlichen, nur ungenügend zu einer Verhaltensänderung bewegen.⁵⁹

⁵⁸ Siehe https://justizvollzug.zh.ch/internet/justiz_inneres/juv/de/bewaehrungshilfe/lernprogramme.html.

⁵⁹ Gemäss Experte Nr. 8 sind «(.) bei Extremisten auch die Gedanken extrem. Und in diesem Fall braucht es viel Zeit, bis sich etwas verschiebt. In zwei Monaten wird es nicht gelingen sich von diesem Gedankengut zu distanzieren, mit der Peer-Gruppe zu brechen, sich davon abzukapseln.»

3.6 Forensisch-psychiatrische Angebote

Die forensische Therapie dient der Behandlung psychischer Störungen und Suchterkrankungen von strafverurteilten Personen. Sie richtet sich an Personen, bei denen aufgrund einer medizinischen Diagnose eine psychische Störung vorliegt, die in Zusammenhang mit dem begangenen Delikt steht und die mit einer Therapie behandelt werden können. Häufig finden derartige Therapien im Kontext einer stationären therapeutischen (Art. 59 StGB) oder einer ambulanten Behandlung (Art. 63 StGB) statt, die durch das Gericht angeordnet werden können.

Eine forensische Therapie kann auf unterschiedlichen theoretisch-methodischen Ansätzen beruhen. In der Regel beginnt jede forensische Therapie mit einer Verhaltens- und Problemanalyse. Neben der Untersuchung von Reiz-Reaktions-Zusammenhängen werden in der Regel auch Gefühle, Gedanken und körperliche Prozesse miteinbezogen. Auch das Umfeld der Person, bspw. das Verhalten von Familienangehörigen, Arbeitskollegen, Freunden und Bekannten gehört zum Interventionsbereich der forensischen Therapie. Gemeinsam mit der Person werden Therapieziele und entsprechende Interventionsarten vereinbart. Im weiteren Verlauf der Therapie können verschiedene therapeutische Verfahren eingesetzt werden. Übergeordnetes Prinzip ist dabei jedoch immer die Hilfe zur Selbsthilfe. Die Person soll in der Therapie lernen, Verantwortung für ihr Tun zu übernehmen. Die beschriebenen Analyse- und Interventionsschritte werden in der therapeutischen Praxis nicht strikt voneinander getrennt durchgeführt. Sie bedingen sich vielmehr gegenseitig und werden in einem Feedbackprozess immer wieder von neuem durchlaufen. Nach dem Einsatz der eigentlichen Interventionen wird ein Evaluationsprozess gestartet, in dem der Erfolg der durchgeführten Interventionen überprüft wird.

Im Justizvollzug tätige forensische Therapeuten sind etablierte Arbeitspartner der fallführenden Vollzugs- und Bewährungsdienste und der Justizvollzugseinrichtungen. In vielen Kantonen sind forensische Psychiater im Gesundheitsdepartement und in Universitären Kliniken tätig. Vielfach sind Psychiater jedoch direkt von den Behörden angestellt und arbeiten stationär in einer oder mehreren Justizvollzugseinrichtungen. Da die Ressourcen für den Umgang mit häuslicher Gewalt in den letzten Jahren stark ausgebaut wurden, verfügen viele Kantone über eine Fachstelle für Gewaltberatung, die auch psychiatrische Interventionen zum Gewaltausstieg anbieten. Im Kanton Genf ist die Plattform VIRES ein wichtiger Arbeitspartner der Vollzugs- und Bewährungsdienste beim Vorliegen von Gewaltdelikten.⁶⁰

3.7 Glaubensbasierte Interventionen

Internationale Outcome-Studien legen nahe, dass glaubensbasierte Interventionen in Vollzugseinrichtungen zur Resozialisierung beitragen.⁶¹ Derartige Interventionen können gerade bei islamistischen Extremisten wirken, die kaum religiöse Kenntnisse besitzen, sie können sich aber auch an stark ideologisierte Personen richten, die dann auf intellektuell-ideologischer Ebene herausgefordert werden, was besonders anspruchsvoll ist und qualifizierte Theologen benötigt.⁶²

⁶⁰ Siehe unter <http://www.vires.ch>.

⁶¹ Siehe SCHAEFER & LUX (2016); JOHNSON (2004); JOHNSON/LARSON/PITTS (1997).

⁶² HOFINGER & SCHMIDINGER 2017, S. 38.

Um die Religions- und Weltanschauungsfreiheit der Straftäter nicht zu verletzen, ist bei der inhaltlichen Ausgestaltung allerdings Vorsicht geboten. Es sollte der Eindruck vermieden werden, der Staat propagiere einen „wahren“ Islam. Wichtig ist, die Diversität von Strömungen und Interpretationsmöglichkeiten anzuerkennen, während gleichzeitig die Tatsache zu verteidigen ist, dass Menschen immer für die Folgen ihres Handelns und ihrer Glaubensinterpretation verantwortlich bleiben. Im Mittelpunkt der Intervention sollte der Kern der Religion in Bezug auf Koexistenz, Frieden und Sicherheit stehen.⁶³ Ebenfalls gilt es, glaubensbasierte Interventionen in einen erweiterten Handlungsrahmen einzubinden, da Extremismus nicht ausschliesslich durch religiös-ideologische Faktoren erklärt werden kann.

Glaubensbasierte Intervention (Kanton Tessin)

Zielgruppe/Problematik: Prävention von Radikalisierung, insbesondere von dschihadistischer Radikalisierung.

Ziel der Intervention: Frühzeitige Intervention bei einer religiös motivierten Radikalisierung.

Setting und Aufbau: Die Mitarbeitenden der Bewährungsdienste des Kantons Tessin ziehen bei Bedarf für einen Klienten in der Untersuchungshaft oder im Straf- oder Massnahmenvollzug im Rahmen der Fallführung einen Imam bei, der die inhaftierte Person im Freiheitsentzug in einer zu bestimmenden Kadenz für Gespräche aufsucht.

Ansatz: Hier wird auf der Linie der empfohlenen Interventionsarten des UNODC-Handbuchs gehandelt, welches die Relevanz von glaubensgestützten Interventionen aufgrund von etablierten *Best Practices* hervorhebt: «Ehemaligen gewaltbereiten Extremisten zufolge hat die Vermittlung grundlegenden Wissens über ihren Glauben oder ihre ideologische Tradition durch eine angesehene Quelle entscheidend zur Änderung ihrer Sichtweise beigetragen. Die Fähigkeit, Gewalt propagierende Ideen und Überzeugungen auf respektvolle Weise in Frage zu stellen ist ungemein wertvoll für die Unterstützung des Disengagement-Prozesses».⁶⁴

Anbieter: Das Arbeitsverhältnis zwischen Religionsvertretenden, welche in Justizvollzugseinrichtungen intervenieren, und den Einrichtungen des Justizvollzug selbst unterscheidet sich von Kanton zu Kanton.⁶⁵ In vielen Kantonen intervenieren Imame als extern Beauftragte oder als Freiwillige, andernorts gehören Religionsvertreter zu den festangestellten Mitarbeitenden der Einrichtungen. Im Tessin haben die Bewährungsdienste eine gute Zusammenarbeit mit einem Imam, welcher seit Jahren in den Justizvollzugseinrichtungen des Kantons interveniert.

Personen, die hier eingesetzt werden, müssen entsprechend ausgebildet und erfahren sein. Sie sollten sowohl durch inhaftierte Personen als auch durch die staatlichen Behörden als glaub- und vertrauenswürdig und – vor allem durch Klienten – als unabhängig wahrgenommen werden. Sogenannte Gegenarrative können bei islamistisch geprägten Weltanschauungen grosse Wirkungskraft erlangen, wenn sie glaubwürdig und ähnlicher kultureller Herkunft wie das Narrativ selbst sind. Hierfür ist ein präzises Wissen der Quellen und intellektuellen Grundlagen der verschiedenen islamischen Strömungen unabdingbar.⁶⁶

⁶³ UNODC-Handbuch 2018, S. 83 ff.

⁶⁴ UNODC-Handbuch, S. 81.

⁶⁵ Vgl. KKJPD, Empfehlung 1d.

⁶⁶ Radicalisation Awareness Network 2016: 16.

3.8 Einbeziehung von Familien und Mentoren

Um gewaltbereite extremistische Gefangene auf ihre Wiedereingliederung in die Gesellschaft vorzubereiten, spielt die Einbeziehung von Familien eine Schlüsselrolle. Die grosse Bedeutung der emotionalen und sozialen Bezugsstruktur der Person ist aus der Sozial- und Resozialisierungsarbeit bekannt.⁶⁷ Wichtig ist deshalb, eine vertrauensvolle Beziehung zu Kontakten in Freiheit, wo sie noch besteht, über die Haftzeit hinweg aufrecht zu erhalten und unterstützen. Jedoch kann in Familien Radikalisierung auch ausgelöst und vorangetrieben werden.⁶⁸ Spielt die Familie eine negative Rolle in Bezug auf Extremismus sollten Kontakte unterbunden oder genau überwacht werden. Besonders beachtlich ist hier die Förderung der Kontakte zu positiv wirkenden Bezugspersonen.⁶⁹

Darüber hinaus können Mentoren aus der Zivilgesellschaft eingesetzt werden, die Gefangene während der Haft und besonders während der Übergangszeit begleiten und unterstützen. Für die Auswahl einzelner Personen sind deren Persönlichkeit und zwischenmenschliche Fähigkeiten ausschlaggebend. Damit ein Mentoring-Programm wirksam ist, müssen die Mentoren einer sorgfältigen Sicherheitsüberprüfung unterzogen und entsprechend geschult werden, sowie Möglichkeiten professioneller Supervision erhalten.⁷⁰

Freie Mitarbeit im Justizvollzug (Kanton Bern)⁷¹

Die freiwilligen Mitarbeitenden begleiten eingewiesene Personen während der Untersuchungshaft im Gefängnis, verurteilte Personen während des Straf- und Massnahmenvollzugs und nach der bedingten Entlassung aus dem Freiheitsentzug.

Die freiwilligen Mitarbeitenden sind Vertrauenspersonen und arbeiten mit der Fachstelle Freie Mitarbeit und den Bewährungs- und Vollzugsdiensten zusammen.⁷²

Diese Aufgabe erfordert eine kommunikative Persönlichkeit, eine positive Lebenseinstellung, Durchhaltevermögen, Offenheit und Toleranz und eine stabile Lebenssituation. In einem Aufnahmegespräch wird von der Fachstelle Freie Mitarbeit zusammen mit den Interessierten vorab geklärt, ob sie für dieses freiwillige Engagement geeignet sind.

Ein Einführungskurs bereitet die freiwilligen Mitarbeitenden sorgfältig und gezielt auf ihre Aufgaben vor. Darüber hinaus erhalten sie Weiterbildung, Supervision, Coaching und Spesenentschädigung.

⁶⁷ KÖHLER 2015, S. 341.

⁶⁸ Ebd., S. 339.

⁶⁹ UNODC-Handbuch, S. 141.

⁷⁰ UNODC-Handbuch, S. 87.

⁷¹ Ein mit der Freiwilligenarbeit im Kanton Bern vergleichbares Angebot bietet im Kanton Zürich der Verein team72 (siehe: <https://www.team72.ch/freiwilligenarbeit>).

⁷² Siehe: https://www.pom.be.ch/pom/de/index/freiheitsentzug-betreuung/freie_mitarbeit.html.

4. DISENGAGEMENT-INTERVENTIONEN IN ANDEREN LÄNDERN

Ein Blick über die Landesgrenzen hinaus bietet interessante Einsichten in die Konzeption und Durchführung von Disengagement-Interventionen: Welche Umsetzungsstrategien haben die Nachbarländer der Schweiz definiert (Angebote, Aus- und Weiterbildung der Mitarbeitenden usw.)? Wie haben sie die heikle Situation des Bezugs von Disengagement-Expertinnen und -Experten als von den Bewährungsdiensten unabhängige Akteure geregelt oder die Schwierigkeiten gelöst, die bei der Konfrontation der Klientinnen und Klienten mit deren ideologischen oder religiösen Überzeugungen auftreten? Das vorliegende Kapitel hat zum Ziel, aufzuzeigen, dass einige der folgenden Ansätze auch in der Schweiz gewinnbringend eingesetzt werden könnten.

Die im vorliegenden Abschnitt aufgeführten Disengagement-Interventionen wurden aus zwei Gründen ausgewählt: Einerseits kommen sie in einem verwandten Kontext zur Anwendung, namentlich in den Nachbarländern der Schweiz; andererseits handelt es sich dabei um Ansätze, die in den betreffenden Ländern ausgearbeitet wurden, um gewisse Problematiken im Zusammenhang mit Disengagement anzugehen, die auch in der Schweiz identifiziert wurden.

Die entsprechenden Interventionen kommen in europäischen Ländern (Niederlande, Frankreich, Belgien, Österreich und Deutschland) zur Anwendung, in denen das Phänomen der Radikalisierung und des gewalttätigen Extremismus in den letzten Jahren nicht nur an Bedeutung gewonnen, sondern aus verschiedenen länderspezifischen Gründen auch an Komplexität zugelegt hat. Deshalb haben diese Länder in grossem Ausmass Angebote und spezifisch auf das beschriebene Phänomen zugeschnittene Massnahmen entwickelt – auch im Bereich der Bewährungshilfe – und verfügen teilweise über Auswertungen zu manchen dieser Mechanismen, die im Rahmen von Pilotprojekten angewandt wurden.⁷³ Erhalten die schweizerischen Bewährungsdienste Kenntnis von diesen Projekten, so kann dies für sie nur von Vorteil sein, umso mehr, da die ausgewählten Interventionen Teil von Disengagement-Projekten mit lokaler Ausrichtung sind: Auch wenn das Ausmass des Phänomens auf nationaler Ebene in den Nachbarländern nicht mit der gegenwärtigen Situation in der Schweiz zu vergleichen ist, könnten sich doch gewisse Interventionen, die im Ausland auf lokaler Ebene eingeführt wurden, für die Kantone als ebenso notwendig und nützlich erweisen. Die angegebenen Zahlen zur Anzahl betreuter Personen beziehen sich denn auch ausschliesslich auf die unterschiedlichen, auf lokaler Ebene tätigen Organisationen und sagen nichts über die entsprechenden nationalen Zahlen aus. In diesem Sinne werden einige Schlüsselemente der im Folgenden vorgestellten Projekte am Ende des Kapitels unter dem Titel «Lessons learned» zusammengefasst; insbesondere diejenigen, die aufgrund der vorliegenden Studien als «Best Practices» verstanden werden und deshalb als mögliche Quelle der Inspiration dienen können.

⁷³ Es handelt sich dabei einerseits um Ansätze, die im Rahmen einer Auswertung positiv beurteilt wurden und zu denen es bereits heute veröffentlichte Studien gibt (TER, DERAD), und andererseits um relativ oder sehr neue Organisationen (CAPREV, APPUIS), zu denen noch keine Forschungsarbeiten veröffentlicht wurden, die jedoch von den zuständigen Behörden beauftragt wurden, da diese sie bereits anerkannt und im Zuge einer Bewertung für gewinnbringend befunden haben. Das vorliegende Kapitel konzentriert sich jedoch bewusst nicht auf die detaillierten Auswertungen, sondern auf gewisse Schlüsselemente der Interventionen sowie das Verständnis der jeweiligen Mechanismen; dies zum Zweck, gewisse Parallelen zur Situation in der Schweiz ziehen zu können. Siehe auch die Verweise zu den einzelnen Organisationen in den jeweiligen Unterkapiteln sowie das Literaturverzeichnis.

Die im Folgenden vorgestellten Organisationen (nationale und länderübergreifende Einrichtungen oder Vereine und NROs) sind ausserdem in den meisten Fällen gut mit europäischen Expertinnen und Experten sowie Berufsleuten vernetzt, die sich für die Bewältigung der Probleme, die sich aufgrund von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug stellen, einsetzen. Als Beispiele können das Aufklärungsnetzwerk gegen Radikalisierung (*Radicalization Awareness Network, RAN*)⁷⁴, die *Arbeitsgruppen der Confederation of European Probation (CEP)*⁷⁵ oder das Netzwerk «AGENFOR international»⁷⁶ angeführt werden.

4.1 Niederlande – «TER»: ein Team von «Disengagern» als Teil der Bewährungsdienste

Im Jahr 2012 wurde beim niederländischen Bewährungsdienst (Reclassering Nederland, RN) im Rahmen eines Pilotprojekts⁷⁷ ein Disengagement-Team mit dem Namen «TER» (Terrorism, Extremism, Radicalization) geschaffen. Es handelt sich dabei um ein Team von Expertinnen und Experten⁷⁸, die insbesondere für die Betreuung und Wiedereingliederung von Klientinnen und Klienten zuständig sind, die mit terroristischen Aktivitäten in Verbindung gebracht werden oder bei denen dies vermutet wird. Der niederländische Ansatz weist insbesondere folgende Besonderheiten auf: eine auf Intervention und Supervision beruhende Dynamik innerhalb des Teams, den «Duo-Ansatz» (*duo approach*) bei der Disengagement-Intervention, den Einsatz von spezifisch auf die Klientinnen und Klienten abgestimmten Massnahmen und Methoden (Anpassung der Dauer von Gesprächen, Inklusionsmethode), die spezifische Schulung aller Teammitglieder sowie der externen Beteiligten, darunter auch religiöse Kontaktpersonen, sowie die psychologische Betreuung des TER-Teams.

Von 2012 bis August 2018 hat das TER-Team 189 Klientinnen und Klienten begleitet, davon 39 im Jahr 2017 und 24 im Jahr 2018⁷⁹.

Merkmale der Interventionen und Disengagement-Ansatz

- **Duo-Ansatz und ständige Intervention:** Zwei Personen, zweimal pro Woche: Jede Klientin und jeder Klient des TER-Teams wird nicht von einer einzigen, sondern von zwei Fachpersonen, die für den Fall verantwortlich sind, betreut (*duo approach* oder Tandem). Diese beiden Personen tauschen wiederum ihre Erfahrungen sowie Erreichtes im Rahmen von zweimal wöchentlich stattfindenden Treffen mit dem gesamten Team aus (Intervision). Dieser Ansatz ermöglicht es, die Genauigkeit von Beurteilungen zu verbessern und falls nötig intern – oder sogar extern – ein zusätzliches Gutachten in Auftrag zu geben. Oberstes Ziel bleibt die Stärkung der direkten Beziehung zu den Klientinnen und Klienten durch regelmässige Gespräche⁸⁰.

⁷⁴ https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network_en

⁷⁵ <https://www.cep-probation.org/knowledgebases/projects-on-radicalisation/>

⁷⁶ <https://www.agenformedia.com/>

⁷⁷ Das Pilotprojekt wurde für die Zeitspanne 2016-2018 von zwei unabhängigen Forschenden in Form eines Artikels ausgewertet: VAN DER HEIDE et al.

⁷⁸ In der ersten Phase des Pilotprojekts bestand das Team aus fünf Mitarbeitenden des Bewährungsdienstes, darunter zwei Führungskräfte. In der verlängerten Projektphase seit 2018 zählt das Team 14 Mitglieder, darunter zwei Führungskräfte, und profitiert von direkter Unterstützung durch Theologinnen und Theologen.

⁷⁹ VAN DER HEIDE et al., S. 206

⁸⁰ In diesem Sinne besteht in Bezug auf den Grundgedanken eine Parallele zum Konzept der dynamischen Sicherheit. Siehe dazu das SKJV-«Handbuch Dynamische Sicherheit im Freiheitsentzug».

- **An die fallspezifischen Bedürfnisse angepasste Planung und Dauer der Kontakte:** Im Rahmen des Pilotprojektes wurde der Kontakt zu den Klientinnen und Klienten früher hergestellt als dies zuvor der Fall war, also bereits vor den letzten 105 Tagen vor dem geplanten Ende des Strafvollzugs *intra muros*. Zudem erhielt das TER-Team neben verschiedenen Instrumenten für die kriminologische Abklärung einen «Freipass» in Bezug auf die Zeit, die es Klientinnen und Klienten widmen durfte, also «unbegrenzt» Zeit, zur Verfügung gestellt (möglich wurde dies, da für das Projekt zusätzliche Mittel aus dem nationalen Haushalt gesprochen wurden). Später, als die Zahl der Klientinnen und Klienten anstieg, wurde dieser «Freipass» abgeschafft, zum grossen Bedauern der Expertinnen und Experten: Die Zeit, die für das Gespräch mit einer Klientin/einem Klienten zur Verfügung steht, wird als Schlüsselement der Disengagement-Intervention angeführt⁸¹.
- **Inklusionsmethode, Ziel «triggering doubt»:** Ideologische Fragen werden beim TER-Ansatz nicht systematisch und vordergründig angegangen: Falls dies als angemessen erachtet wird, kommen sie im Gespräch mit der Klientin/dem Klienten zu einem bestimmten Zeitpunkt zur Sprache, an dem dies angesichts des Disengagement-Prozesses der Klientin/des Klienten angebracht erscheint⁸². Interventionen, die ideologische Aspekte angehen, gründen auf einer umfassenden Beschäftigung mit der Identitätsbildung der betroffenen Person, insbesondere mit der Fähigkeit der Klientin/des Klienten, kritisch zu denken und ihre/seine eigene Weltanschauung infrage zu stellen; dies mittels einer kognitiven Methode, welche die Bezeichnung «Inklusion» trägt. «Die Konzentration auf die Ideologie bildet von Anfang an einen anderen Ausgangspunkt für die Betreuung der Klientinnen und Klienten; schliesslich sieht die Klientin/der Klient die begangene Straftat nicht als etwas Schlechtes, sondern eher als etwas, das sich rechtfertigen lässt. Bei gewöhnlichen Kriminellen [sic] ohne ideologische Überzeugungen ist dies nicht der Fall. Deshalb konzentriert sich unser Ansatz in hohem Masse darauf, Zweifel zu säen (*triggering doubt*) sowie darauf, sicherzustellen, dass die Klientinnen und Klienten beginnen, Fragen zu stellen⁸³.»
- **Weiterbildung und psychologische Betreuung der Mitglieder des TER-Teams:** Jedes Mitglied des TER-Teams besucht eine Weiterbildung, insbesondere zur Gesprächsführung über ideologische Themen, zur Entwicklung kognitiver Kompetenzen sowie zur Anwendung verschiedener Risikobeurteilungstools⁸⁴. Während des Pilotprojekts hat sich herausgestellt, dass die Mitglieder des TER-Teams selbst Zugang zu psychologischer Betreuung brauchen: Daraufhin wurde ein entsprechendes Angebot eingerichtet, was die TER-Mitarbeitenden begrüsten.

⁸¹ Bemerkung zur Auswertung: Das Pilotprojekt wurde in Bezug auf zahlreiche Aspekte grösstenteils positiv bewertet, insbesondere hinsichtlich folgender Punkte: quantitativer Erfolg (von den 189 während des Bewertungszeitraums betreuten Klientinnen und Klienten wurden nur acht rückfällig), enge Zusammenarbeit innerhalb des Teams sowie mit Theologinnen und Theologen, den Gemeinden und den betroffenen Behörden, zusätzlich aufgewendete Mittel in der ersten Phase des Pilotprojektes, insbesondere die für die Klientinnen und Klienten zur Verfügung stehende Zeit. Jedoch erwähnen die Verfasser des Berichts das Risiko von Überschneidungen zwischen dem Mandat des TER-Teams und anderen Organisationen wie dem «National Support Center for Extremism» (LSE), dessen Angebot auf dem Grundsatz der freiwilligen Mitwirkung beruht. Die grössten Schwierigkeiten, die hervorgehoben wurden, sind jedoch nach wie vor finanzieller Natur: In der späteren Phase des Pilotprojektes beklagten die Mitglieder des TER-Teams die knappen Ressourcen (Personal, Zeit). Vgl. VAN DER HEIDE et al., S. 214-221.

⁸² «Team TER's approach to effectuating deradicalization, whenever deemed appropriate, remains wedded to a narrative approach. The core assumption is that, by getting clients to speak about their convictions, RN staff can begin to subtly challenge the extremist underpinnings of their worldview.», VAN DER HEIDE et al., S. 211.

⁸³ Aus dem Englischen übersetzt. Interview mit einem Mitglied des TER-Teams aus dem Jahr 2018, zitiert in: VAN DER HEIDE et al., S. 211.

⁸⁴ Darunter die Risikobeurteilungstools «RISc» und «VERA-2R», siehe: VAN DER HEIDE et al., S. 205.

4.2 Frankreich – Programme zur Betreuung von Personen mit radikalen Tendenzen (Programmes de prise en charge des personnes soumises aux dérives radicales, PPRV) und Programme zur individualisierten Betreuung und sozialen Wiedereinbettung (Programmes d'accueil individualisé et réaffiliation sociale, PAIRS) im offenen Vollzug

Im französischen Département Haut-Rhin führt der Verein APPUIS⁸⁵ eines der «Programme zur Betreuung von Personen mit radikalen Tendenzen» (*Programmes de prise en charge des personnes soumises aux dérives radicales, PPRV*). Dieses Programm richtet sich an Personen unter richterlicher Aufsicht und wird seit 2015 von APPUIS verantwortet; in diesem Jahr wurden auch der rechtliche Rahmen sowie die Rolle der an Interventionen Beteiligten – insbesondere der auf Radikalisierung spezialisierten Fachleute (*assistants spécialisés radicalisation*) – definiert. Der französische Disengagement-Ansatz innerhalb der Bewährungshilfe weist unter anderem folgende Besonderheiten auf: die Schaffung von spezifischen personellen Strukturen und Rollen, abgestimmt auf das Phänomen der Radikalisierung, die Anpassung der Strukturen und Massnahmen an das geografische Gebiet, in dem das Angebot zum Einsatz kommt, die Betonung der Multidisziplinarität der Teams von Personen, die Interventionen durchführen, eine individualisierte und regelmässige Begleitung (drei bis vier Gespräche pro Woche), deren Ziel es ist, den Disengagement-Prozess auszulösen oder anzustossen (*décllic*), Partnerschaften mit lokalen Vereinen und Gemeinschaften, einschliesslich der Zusammenarbeit mit religiösen Würdenträgern.

Im Januar 2019 zählte APPUIS 33 laufende Programme, 40 für das Programm angemeldete Personen und 60 Personen, bei denen ein Bedarf festgestellt wurde⁸⁶.

Zudem wurde ab Oktober 2018 in mehreren grossen Städten – darunter Paris, Lille, Lyon und Marseille – ein neues Angebot eingeführt, das sich insbesondere an radikalisierte Personen wendet, die aus der Haft entlassen wurden⁸⁷ oder unter richterlicher Aufsicht auf ihr Urteil warten. Es handelt sich dabei um ein «Programm zur individualisierten Betreuung und sozialen Wiedereinbettung» (*Programme d'accueil individualisé et réaffiliation sociale, PAIRS*)⁸⁸. Der Schwerpunkt liegt dabei einerseits auf der psychologischen Begleitung (durch Therapie) sowie der Umsetzung eines beruflichen Plans (Arbeit und Unterkunft) und andererseits auf der Abkehr vom religiös-gewalttätigen Diskurs. Auch dieser Ansatz zeichnet sich durch Multidisziplinarität aus, mit gesellschaftlich-kulturellen Angeboten und Veranstaltungen, einer «Kunst-Therapie» usw.

⁸⁵ <https://www.association-appuis.fr/>

⁸⁶ Informationen der Delegation aus Mülhausen, entnommen aus einer Präsentation vom 1. März 2019, die im Rahmen eines Treffens mit der Schweiz gehalten wurde.

⁸⁷ Es umfasst auch die Betreuung von «Rückkehrern» aus dem Irak und Syrien, ein im französischen Kontext besonders heikles Thema. Siehe dazu auch <https://www.letemps.ch/monde/cauchemar-revenants-djihadistes-0>.

⁸⁸ Die Direktion der französischen Strafvollzugsverwaltung (Direction de l'administration pénitentiaire, DAP) hat dieses Programm als Nachfolgeprogramm des Pilotprojekts RIVE (Recherche intervention contre la violence extrémiste), das im Herbst 2016 ins Leben gerufen worden war, in Zusammenarbeit mit dem Verein «Artemis», der zu Groupe SOS gehört, umbenannt. Siehe auch die neue ministerielle Anweisung des Premierministers vom 23. Februar 2018 und insbesondere die neuen Aufgaben, die dem Interministeriellen Ausschuss zur Vorbeugung gegen Delinquenz und Radikalisierung (Comité interministériel de prévention de la délinquance et de la radicalisation, CIPDR) übertragen wurden: <https://www.gouvernement.fr/sites/default/files/contenu/piece-jointe/2018/02/2018-02-23-cipdr-radicalisation.pdf>.

Das Angebot befindet sich derzeit noch im Aufbau: Obwohl es seit seiner Lancierung im Jahr 2016 und bis Ende 2019 bereits von fast 40 Personen in Anspruch genommen werden konnte, besteht das Ziel der Direktion der Strafvollzugsverwaltung DAP darin, 110 Klientinnen und Klienten zu betreuen⁸⁹.

Merkmale der Interventionen und Disengagement-Ansatz

- **Ein nationales Angebot mit geografisch spezifischer Anwendung:** Im Rahmen des nationalen Plans zur Prävention von Radikalisierung (*Plan national de prévention de la radicalisation, PNPR*) in Frankreich⁹⁰ wurde ein nationales und geografisch differenziertes Angebot eingerichtet, das vielfältige Antworten auf das Phänomen der Radikalisierung im Justizvollzug bieten soll. Ganz allgemein sieht dieses Angebot zwei Etappen vor: eine erste Etappe der Beurteilung von verurteilten oder als radikalisiert eingestuften Personen⁹¹ und eine zweite Etappe, während der die Gefangenen den für ihre Personengruppe eingerichteten Strukturen zugeführt werden, insbesondere den Programmen zur Betreuung von Personen mit radikalen Tendenzen (PPRV). Somit sind diese Programme eingebettet in die lokale politische Strategie zur Prävention von Radikalisierung.
- **Auf Radikalisierung spezialisierte Fachleute (*assistants spécialisés radicalisation*):** Identifizierung, *Vermittlung, Analyse*: Zentrales Element des geografisch verankerten Angebots sind die auf Radikalisierung spezialisierten Fachleute (*assistants spécialisés radicalisation, ASR*), welche die für Terrorismus zuständigen Richter und Staatsanwälte bei ihrer Arbeit unterstützen. Sie haben die Aufgabe, im Zusammenhang mit Radikalisierung auftretende Probleme zu identifizieren und die betroffenen Personen dem Betreuungsprogramm zuzuweisen. Sie sind ausserdem bei Anhörungen der Klientinnen und Klienten anwesend, haben während des gesamten Verfahrens Zugriff auf die Akten und analysieren die Informationen, die von den unterschiedlichen Partnern zu Händen des Richters oder Staatsanwalts gesammelt wurden⁹².
- **Der Verein APPUIS (PPRV): *individualisierte Begleitung, regelmässige Treffen, der Startschuss (déclat)*:** Im Rahmen des individuell zugeschnittenen Programms organisiert das multidisziplinäre Team von APPUIS⁹³ in regelmässigen Abständen – etwa drei- bis viermal pro Woche – Treffen. Die individuelle Begleitung dauert mindestens 6 Monate und wird im Durchschnitt während 12 Monaten sichergestellt⁹⁴. Jeder Klientin/Jedem Klienten wird für die Dauer der Betreuung eine Bezugsperson zugeordnet. Der vorgestellte Ansatz beruht auf dem Grundsatz der Bereitschaft der betreuten Person, sich selbst auf den Disengagement-Prozess einzulassen, und verfolgt in erster Linie den Zweck, Bedingungen zu schaffen, die bei der Klientin oder beim Klienten den «Startschuss» (*déclat*)

⁸⁹ Diese Zahl entspricht einem Achtel der landesweit insgesamt etwa 600 «Gefangenen nach allgemeinem Recht, bei denen eine Radikalisierung vermutet wird» (*détenus de droit commun suspectés de radicalisation*) sowie der 250 als «islamische Terroristen» eingestuften Personen unter denjenigen, die sich Anfang 2019 im offenen Vollzug befanden. Siehe http://www.groupe-sos.org/media/doc/temp/le_monde-c044.pdf.

⁹⁰ Der PNPR wurde im Februar 2018 revidiert. Für weitere Informationen siehe <https://www.cipdr.gouv.fr/prevenir-la-radicalisation/mise-en-oeuvre-du-pnpr/>.

⁹¹ Es gilt zu bemerken, dass das Programm auch für Personen, die nicht für Taten, die mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus in Zusammenhang stehen, verurteilt wurden, Massnahmen vorsieht, sofern sie sich unter richterlicher Aufsicht befinden und als radikalisiert eingestuft wurden.

⁹² Das Pflichtenheft der auf Radikalisierung spezialisierten Fachleute stützt sich auf Artikel 706 der französischen Strafprozessordnung (*Code de procédure pénale*). Informationen der Delegation aus Mülhausen, entnommen aus einer Präsentation vom 1. März 2019, die im Rahmen eines Treffens mit der Schweiz gehalten wurde.

⁹³ Um die ganzheitliche Betreuung der Klientinnen und Klienten sicherzustellen, besteht das Team von APPUIS aus einer Koordinatorin/einem Koordinator, Psychologinnen und Psychologen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Juristinnen und Juristen sowie einer Psychiaterin/einem Psychiater.

⁹⁴ Gemäss den Zahlen vom Januar 2019, die anlässlich des Treffens mit der Delegation aus Mülhausen am 1. März 2019 präsentiert wurden.

auslösen, sie oder ihn also zu einem Schlüsselmoment führen, in dem die Person selbst um eine Behandlung oder soziale Betreuung bittet⁹⁵.

- **Zusammenarbeit mit religiösen Würdenträgern aus der lokalen Vereinslandschaft:** Zu Zwecken der Wiedereingliederung arbeitet der Verein APPUIS eng mit lokalen Akteuren zusammen. Beispielsweise sind Freiwillige des Vereins ECHANGES⁹⁶ mit unterschiedlichen beruflichen Hintergründen (Ärztinnen und Ärzte, Psychologinnen und Psychologen, sozio-kulturelle Animator/innen usw.), Imame und religiöse Würdenträger aktiv am Projekt beteiligt und bieten insbesondere Workshops und Schulungen zu den Themen «Religionskultur» und «Islamologie» an.
- **PAIRS: «Unterstützungstandems» (binômes de soutien) für einen «langsamen» Übergang:** Die PAIRS-Mitarbeitenden werden spezifisch für die Durchführung des neuen Angebots geschult. Um eine abrupte Entlassung aus der Haft zu verhindern, die für die betroffene Gruppe von Klientinnen und Klienten als besonders gefährlich angesehen wird, werden diese von «Unterstützungstandems»⁹⁷, bestehend aus einer Psychologin/einem Psychologen und einer Sozialpädagogin/einem Sozialpädagogen, individuell betreut. Die betreffenden Klientinnen und Klienten treffen sich einmal pro Monat mit einer/einem Wiedereingliederungs- und Bewährungsberater/in (also zwei- oder sogar dreimal häufiger als «normale» Klientinnen und Klienten). Das Personal betont ausserdem, dass diese Begleitung sich als besonders langfristig erweist, da sie auf die «langwierige» Arbeit des Disengagements abgestimmt ist. Die im Rahmen des PAIRS vorgeschlagene Begleitung entspricht drei bis 20 Stunden Arbeit pro Woche und Klientin/Klient.
- **Ein religiöser Diskurs im Einklang mit der Gesellschaft:** In den Augen der PAIRS-Mitarbeitenden geht es nicht darum, gegenteilige Ansichten einzupflegen oder Glaubensüberzeugungen zu erschüttern, sondern darum, über religiöse Bezüge auszutauschen; Ziel ist die Abwendung von Gewalt und eine Art der Religionsausübung, die mit dem gesellschaftlichen Zusammenleben in Einklang zu bringen ist⁹⁸. In der Praxis arbeiten die Spezialistinnen und Spezialisten darauf hin, dem gewalttätigen Diskurs Einhalt zu gebieten, indem sie die Klientinnen und Klienten in eine gewisse «intellektuelle Selbstständigkeit» führen. Eine der grössten Herausforderungen stellt für sie die «ständige Vernetzung» dar, die bei den Klientinnen und Klienten besonders ausgeprägt ist, also anders ausgedrückt die Macht der sozialen Medien.
- **Fokus auf Unterkunft und Arbeit als Mittel im Kampf gegen die Radikalisierung:** Das Gefühl, diskriminiert zu werden, ist gemäss den an PAIRS Beteiligten eine der grössten Hürden bei der sozialen Wiedereingliederung: Da das Umfeld der Klientin/des Klienten dabei eine zentrale Rolle spielt, setzt das Angebot auf verstärkte Unterstützung bei der Ausbildung sowie der Arbeits- und Wohnungssuche.

⁹⁵ Der «Startschuss», der das eigentliche Disengagement bei der Klientin/beim Klienten auslöst, wird im übertragenen Sinne auch als «Elektroschock» beschrieben; siehe <https://www.association-appuis.fr/nos-poles/pole-aide-aux-victimes/>.

⁹⁶ ECHANGES ist ein Kultur- und Familienzentrum in der Region Strassburg, das eine Strategie der ganzheitlichen Begleitung verfolgt, die sich auf den Ansatz der «3 I» stützt: Institution, Individuum, Ideen; siehe <https://www.facebook.com/centreechanges/>.

⁹⁷ http://www.groupe-sos.org/media/doc/temp/le_monde-c044.pdf

⁹⁸ https://www.francetvinfo.fr/economie/emploi/carriere/entreprendre/aides/donner-un-autre-sens-a-la-peine-d-empisonnement-premier-bilan-du-programme-pairs-qui-lutte-contre-la-radicalisation-a-la-sortie-de-prison_3668017.html

4.3 Wallonie-Brüssel – CAPREV: «Gestalter der eigenen Wahl» durch «dreigliedrige Gespräche»

Das «Zentrum zur Unterstützung und Betreuung von Personen im Umfeld von gewalttätigem Extremismus und Radikalismus» (*Centre d'Aide et de Prise en charge de toute personne concernée par les Extrémismes et Radicalismes Violents, CAPREV*) ist Teil des Netzwerks, das im Jahr 2016 von der Regierung der Föderation Wallonie-Brüssel ins Leben gerufen wurde. Dieses Netzwerk wurde in der Folge der «Zentralverwaltung der Justizzentren» (*Administration générale des Maisons de justice, AGMJ*) angegliedert, da die gesellschaftliche Einbindung von Personen, die mit gewalttätigem Extremismus und Radikalisierung in Verbindung gebracht werden, als eine *conditio sine qua non* definiert wurde, um den Schutz der Gesellschaft langfristig zu gewährleisten⁹⁹. Der rechtliche Rahmen wurde genauer definiert. Die Besonderheit des Disengagement-Ansatzes der Föderation Wallonie-Brüssel besteht eben in der gemeinsamen Begleitung durch das CAPREV und die AGMJ. Die Mitarbeitenden des CAPREV, die Interventionen durchführen, verfolgen das Ziel, die Klientinnen und Klienten auf ihrem Lebensweg zu unterstützen und ihnen Orientierung zu bieten; daneben existieren Strukturen, in denen die zur Betreuung benötigten Methoden und Instrumente entwickelt werden (Schwerpunkt Forschung-Praxis).

2018 wurden dem CAPREV 31 Begleitungen infolge einer richterlichen Anordnung und in Zusammenarbeit mit den Justizzentren übertragen, sowie zwei Fälle, in denen die Betreuung durch das CAPREV sowie das Zentrum für elektronische Überwachung gemeinsam übernommen wurde¹⁰⁰.

Merkmale der Interventionen und Disengagement-Ansatz

- **Das «dreigliedrige Gespräch» (*entretien tripartite*) und die «Betreuungsvereinbarung» (*convention de prise en charge*):** Das «dreigliedrige Gespräch» (betroffene Person – Rechtsreferendar/in – Vertreter/in des CAPREV) als Eckpfeiler dieser Phase des gesamten Interventionsprozesses im Rahmen einer richterlichen Anordnung ermöglicht insbesondere Kohärenz in Bezug auf die zukünftige Übermittlung von Informationen betreffend die Klientin/den Klienten. Seit 2018 wird bei jedem dreigliedrigen Gespräch eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der die Art des Austauschs wesentlicher Informationen sowie praktische Regeln für die Zusammenarbeit zwischen allen beteiligten Parteien festgelegt werden.
- **Weg der Wiedereingliederung und Disengagement-Prozess, «Gestalter der eigenen Wahl» (*architectes du choix*):** Gemäss dem Vorgehen und den Aufgaben, die während des dreigliedrigen Gesprächs festgelegt werden, liegt es in der Zuständigkeit der Vertreterinnen und Vertreter des CAPREV, spezifische Bedingungen und Aktionen zur Förderung des Disengagement-Prozesses oder zur Wiedereingliederung im Falle einer eventuellen Entlassung aus der Haft voranzutreiben. Dabei übernehmen die Mitarbeitenden des CAPREV laut dessen Direktor Philippe Massav die Rolle von «architectes du choix»¹⁰¹ («Gestaltern der eigenen Wahl»): Die Fachperson schlägt mehrere sozial akzeptierte Vorgehensweisen vor, die an die individuellen Bedürfnissen des Klienten ange-

⁹⁹ Das Netzwerk bietet seine Dienste einem breiten Zielpublikum an. Wir konzentrieren uns hier lediglich auf die Klientinnen und Klienten, gegen die ein Strafverfahren läuft.

¹⁰⁰ DEVOS, Annie (Hrsg.): Rapport Annuel 2018. Administration générale des Maisons de justice. Föderation Wallonie-Brüssel, 2019, S. 52-53. Online verfügbar unter: www.maisonsdejustice.be.

¹⁰¹ <https://bx1.be/news/le-centre-daide-et-de-prise-en-charge-des-radicalismes-a-deux-ans-nous-visons-le-desengagement-pas-la-deradicalisation/>

passt sind; dieser wählt aus den möglichen Vorschlägen diejenige Variante aus, die sie verfolgen möchte.

- **Wissensaustausch und Schwerpunkt «Forschung – Praxis» (pôle «Recherche-Action»):** Die intervenierenden Personen aus allen Bereichen, einschliesslich der Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, werden wiederum selbst von den Expertinnen und Experten des CAPREV individuell begleitet; dies mit dem Ziel des Wissensaustauschs, insbesondere in Bezug auf die Fähigkeiten, die nötig sind, um Situationen, die mit gewalttätiger Radikalisierung in Zusammenhang stehen, zu deuten. In diesem Sinne zielt der Schwerpunkt «Forschung – Praxis» des CAPREV darauf ab, vorhandene Instrumente und Methoden mittels eines reflektierenden Ansatzes ständig anzupassen; die alltäglichen beruflichen Handlungen und Reflexe werden mithilfe des beim CAPREV vorhandenen Knowhows geprüft¹⁰².

4.4 Österreich – DERAD und NEUSTART: glaubensgestützte Interventionen

In Österreich wurde 2016 ein Massnahmenpaket¹⁰³ zur Prävention von Extremismus und Radikalisierung im Justizvollzug verabschiedet, das auch für die Betreuung und die Begleitung von Klientinnen und Klienten während der Bewährungszeit spezifische Massnahmen vorsieht¹⁰⁴. NEUSTART (Bewährung, Sozialarbeit) und DERAD (Expertinnen und Experten für gewalttätigen Extremismus) werden folglich von den Behörden wegen des dort vorhandenen fachspezifischen Fachwissens immer häufiger zu Rate gezogen: Seit 2016 erfüllt DERAD ein Mandat für das österreichische Justizministerium zur Prävention und Intervention; die Arbeit von NEUSTART wird im Rahmen eines Übergangsmanagements koordiniert und ist so in die Disengagement-Arbeit integriert¹⁰⁵.

Im Jahr 2018 betreute DERAD 21 Klientinnen und Klienten auf Bewährung und 155 in Gefängnissen¹⁰⁶.

Merkmale der Interventionen und Disengagement-Ansatz

- **DERAD: Abklärungs- und Interventionsgespräche:** DERAD (Netzwerk Sozialer Zusammenhalt für Dialog, Extremismusprävention und Demokratie)¹⁰⁷ ist als Organisation und Netzwerk von Fachleuten in Österreich und Deutschland aktiv. In Österreich wurde die NRO DERAD mit der Begleitung von gewalttätig-extremistischen Gefangenen während und nach der Haft in allen Justizvollzugseinrichtungen beauftragt. DERAD versteht sich als Ergänzungsangebot zu den Fachstellen, die sich bereits mit den betreffenden Klientinnen und Klienten befassen, und will insbesondere die

¹⁰² DEVOS, Annie (Hrsg.): Rapport Annuel 2018. Administration générale des Maisons de justice. Fédération Wallonie-Brüssel, 2019, S. 52-53, online verfügbar unter: www.maisonsdejustice.be.

¹⁰³ Es handelt sich dabei um das «Gesamtpaket zur Extremismus-Prävention und Deradikalisierung im Strafvollzug», das im Februar 2016 verabschiedet wurde. Siehe dazu die Studie von Forschenden des Instituts für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) mit dem Titel «Deradikalisierung im Gefängnis» zum Jahr 2016: HOFINGER et al., 2017a, S. 8-10.

¹⁰⁴ Es gilt zu bemerken, dass auch hier die betreffenden Massnahmen ebenso bei Klientinnen und Klienten angewendet werden, die nicht für eine Straftat verurteilt wurden, die mit besagtem Thema in Zusammenhang steht, jedoch von den Behörden als radikalisiert eingeschätzt werden oder sich sogar während des Strafvollzugs radikalisiert haben.

¹⁰⁵ Als Reaktion auf vorhandene Defizite in Bezug auf den Informationsaustausch (sharing of information) zwischen dem Verfassungsschutz und dem Justizvollzugspersonal wurde ausserdem ein Verbindungsdienst eingerichtet. Siehe dazu HOFINGER et al., 2017a, S.122-125.

¹⁰⁶ <http://www.derad.at/>

¹⁰⁷ <http://www.derad.at/>.

Defizite beheben, die im Bereich von Aus- und Weiterbildungsangeboten mit religiösem Inhalt sowie von Knowhow, wie ideologische Aspekte bei der Begleitung der Klientinnen und Klienten thematisiert werden können, wahrgenommen werden. Jedoch ermöglicht das Mandat von DERAD der Organisation keinen Zugriff auf alle persönlichen Daten der Klientinnen und Klienten im Zusammenhang mit dem laufenden Verfahren ¹⁰⁸.

- **Kontinuität der religiösen Begleitung dank den Gesprächen:** Die Gespräche zwischen den Klientinnen und Klienten und den Mitarbeitenden von DERAD bilden das Kernstück des Massnahmenpakets, das 2016 verabschiedet wurde. Dabei wird unterschieden zwischen «Abklärungsgesprächen» mit (potenziell) radikalisierten Gefangenen einerseits und «Interventionsgesprächen», die über einen längeren Zeitraum hinweg geführt werden und die «eigentliche Deradikalisierungsarbeit» darstellen, andererseits¹⁰⁹. Zudem bietet DERAD in folgenden Situationen religiöse Begleitung an: während möglicher Phasen der Vollzugslockerung; nach Ende des Vollzugs; für Gefangene, die offensichtlich mit extremistischem Gedankengut «sympathisieren» oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht. Diese Intervention beruht auf freiwilliger Mitwirkung¹¹⁰. Durch den gewählten Ansatz leistet DERAD einen Beitrag zugunsten von Kontinuität bei der Begleitung – insbesondere bei der religiösen Begleitung – während des gesamten Vollzugs einer Strafe und darüber hinaus¹¹¹.
- **Glaubensgestützte Interventionen:** Die Interventionen von DERAD beruhen auf einem religionspädagogischen Ansatz und werden unter Anwendung einer kognitiven Methode durchgeführt, die darauf abzielt, die Fähigkeit des kritischen Denkens zu fördern. Insbesondere das UNODC spricht sich für «glaubensgestützte Interventionen (*faith based interventions*) aus¹¹² und auch in Österreich gelten diese als wirksam oder sogar entscheidend im Hinblick auf ein erfolgreiches Disengagement – insbesondere bei «islamisch-extremistischen» Straftäterinnen und Straftätern – und dies aus folgenden Gründen¹¹³:
 - Theologische Argumente gegen den Einsatz von Gewalt sind ein wesentlicher Beweggrund für die Entscheidung einer Klientin oder eines Klienten, sich von einer radikalen Gruppe zu distanzieren, insbesondere, wenn sie von religiösen Autoritätspersonen vorgebracht werden, welche die Klientin/der Klient als glaubwürdig einschätzt.
 - Der Kontakt mit einem in Bezug auf religiöse Fragen anerkannten Gesprächspartner, der aufgrund dessen von der Klientin oder vom Klienten respektiert wird, stellt einen Faktor dar, der sich günstig auf die Fähigkeit der Klientinnen und Klienten, ihre radikale Denkweise zu lockern, auswirkt.
 - Das Fachwissen der intervenierenden Person – nicht nur in religiösen Angelegenheiten, sondern auch die Kenntnis von kulturellen, sozialen und politischen Gegebenheiten im Herkunftsumfeld

¹⁰⁸ HOFINGER et al., 2017a, S.104-109.

¹⁰⁹ HOFINGER et al., 2017a, S. 103.

¹¹⁰ Betreffend diese Fragen sowie betreffend die Notwendigkeit, eine Disengagement-Intervention über einen langen Zeitraum hinweg durchzuführen, siehe insbesondere HORGAN, S. 291-298.

¹¹¹ Siehe zu diesem Thema auch VIDINO et al., S. 9-10. Insbesondere betreffend den «soft approach», also den Ansatz, der auf religiöse oder ideologische Aspekte während des Disengagements und kontinuierlich eingeht, siehe folgende Studie aus Sri Lanka: HETTIARA-CHCHI, S. 267-283.

¹¹² «Es ist seit langem erwiesen, dass glaubensgestützte Interventionen in Haftanstalten zur Resozialisierung von Gefangenen beitragen», vgl. UNODC-Handbuch, S. 93-97.

¹¹³ Vgl. HOFINGER et al., 2017a, S.104-111.

der Klientin/des Klienten – führt zu einer engeren Beziehung zur Klientin oder zum Klienten und ist für die dialoggestützte Arbeit – und also auch für die Disengagement-Arbeit – förderlich.

Zudem werden auch folgende Gründe im Zusammenhang mit Disengagement-Interventionen von DE-RAD als Akteurin von ausserhalb der Justizvollzugsanstalt erwähnt, manchmal jedoch mit gewissen Vorbehalten oder unter Angabe gewisser zusätzlicher Bedingungen, die aus der Sicht mancher Berufsleute oder Expertinnen und Experten beachtet werden sollten:

- Die Tatsache, dass den Fachleuten für religiöse Fragen eine gewisse Autonomie zugestanden wird¹¹⁴, oder genauer gesagt, dass sie von den Klientinnen und Klienten nicht als fester Teil des Vollzugssystems angesehen werden, könnte ein Punkt sein, der für den Erfolg der Intervention entscheidend ist.
- Auch die Tatsache, dass die Personen, welche die Intervention durchführen, von den Klientinnen und Klienten als angesehene Mitglieder «ihrer eigenen Gemeinschaft» gesehen werden, könnte für eine erfolgreiche Intervention entscheidend sein oder einen Erfolg derselben zumindest begünstigen¹¹⁵.
- **Indirekte Konfrontation mit ideologischen Sichtweisen:** Die Interventionen von DERAD beruhen ausserdem auf dem Grundsatz der aktiven Teilnahme. Ihr Erfolg hängt vom Willen der Klientin/des Klienten ab. Diese/r ist sich ausserdem bewusst, dass die Informationen, die sie/er mit der Person, welche die Intervention durchführt, austauscht, der Justiz in Form eines Berichts übermittelt werden. Aus diesem Grund kann die Klientin/der Klient auch rein strategisch vorgehen und vorgeben, sich nicht mit Äusserungen mit radikalem Inhalt zu identifizieren. In der Praxis versuchen die Mitarbeitenden von DE-RAD in einem solchen Fall, die Klientinnen und Klienten nicht direkt mit ihren ideologischen Standpunkten zu konfrontieren, um zu vermeiden, dass die mit einer solchen Strategie verfolgten Ziele erreicht werden. Stattdessen argumentieren die intervenierenden Personen über Umwege, um die radikalen Vorstellungen nicht klar benennen zu müssen und so die Ziele der Intervention durch eine indirekte Konfrontation der Klientinnen und Klienten mit ihren ideologischen Überzeugungen zu erreichen¹¹⁶.
- **Interventionsberichte von DERAD zu Händen des Vollzugspersonals:** Bei der Zusammenarbeit zwischen DERAD und den Justizvollzugseinrichtungen ist eine klare Verteilung der Verantwortlichkeiten in Bezug auf die Kommunikation zwischen den institutionellen Akteuren unabdingbar. So ist DERAD dazu verpflichtet, der betreffenden Einrichtung zuerst mündlich und dann möglichst rasch nach einer Intervention auch schriftlich Bericht zu erstatten. Der betreffende Bericht enthält eine Interpretation sowie eine Analyse der Entwicklung der glaubensgestützten Interventionen durch DERAD. Hat eine indirekte Konfrontation, wie sie oben beschrieben wurde, stattgefunden, so sind

¹¹⁴ In der Auswertung finden sich jedoch Stimmen, die in Bezug auf diesen Punkt vor allem die Wichtigkeit der Kommunikation und der Koordination zwischen den Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Bewährungshilfe und den Expertinnen und Experten von DE-RAD betonen; dies vor dem Hintergrund, dass die Einschätzung der Klientinnen und Klienten sowie die von DERAD vorgenommenen Analysen übereinstimmen sollten. Da die von DERAD geführten Gespräche inhaltlich komplex sind, haben die Bewährungsdienste auf Schwierigkeiten bei der Kommunikation mit den Expertinnen und Experten oder sogar auf ein gewisses Kommunikationsdefizit hingewiesen. Siehe HOFINGER et al., 2017a, S.109.

¹¹⁵ Dieser Faktor scheint umso gewichtiger zu sein, wenn die Betroffenen jüngere Klientinnen und Klienten sind: Diese könnten besonders empfänglich für das Wissen der Personen, welche die Intervention durchführen, sein und besonders grosses Interesse zeigen. Für den Staat, der die intervenierende Organisation beauftragt, entsteht hierbei jedoch das heikle Problem, dass eine landesweit anerkannte oder «wahre» Form des Islam verbreitet wird. Deshalb ist diesbezüglich ein besonders vorsichtiges Vorgehen zu beobachten, wie auch das Handbuch des UNODC betont: «Bei der inhaltlichen Ausgestaltung dieser Interventionen ist jedoch Vorsicht geboten (...)» Siehe UNODC-Handbuch, S. 93-97.

¹¹⁶ HOFINGER et al., 2017a, S. 111.

die Expertinnen und Experten von DERAD zudem gehalten, die während des Interventionsgesprächs gemachten Aussagen so festzuhalten, dass sie für Nicht-Fachleute – für das Justizvollzugs- und das Justizpersonal – verständlich sind. Der Bericht muss ausserdem einen Beitrag zur regelmässigen und kontinuierlichen Risikobeurteilung leisten. Die Zusammenarbeit auf Mandatsbasis setzt der Autonomie der Mitarbeitenden von DERAD in Bezug auf den Umgang mit den Klientinnen und Klienten gewisse prozessrechtliche Grenzen. Jedoch können sie bezüglich der Analyse der Gespräche in ihrer Rolle als Expertinnen und Experten völlig eigenständig vorgehen¹¹⁷.

- **NEUSTART: Übergangsmanagement und Betreuung durch DERAD:** Der Verein NEUSTART¹¹⁸ – Bewährungshilfe, Konfliktregelung, Soziale Arbeit bietet Hilfe bei der sozialen Wiedereingliederung von Straftäterinnen und Straftätern, seit 2015 auch für extremistische und gewalttätige, radikalisierte Straftäterinnen und Straftäter. Diesbezüglich sieht das Massnahmenpaket auch eine verstärkte Zusammenarbeit mit dem Verein NEUSTART vor: Sobald eine Freilassung auf Bewährung eingeleitet wird, müssen die Justizvollzugsbehörden NEUSTART und DERAD informieren und mit ihnen die Bedingungen der Übergangsphase im offenen Vollzug absprechen.
- **Übergangsmanagement: die «SONEKO» (Sozialnetzkonferenz):** Eine dieser Bedingungen kann die Sozialnetzkonferenz sein¹¹⁹, an der die Klientin oder der Klient im Hinblick auf den Entscheid über ihre oder seine bedingte Freilassung teilnehmen muss. Während dieser «Konferenz» verfassen die Familie sowie alle Personen, deren Anwesenheit angezeigt ist – beispielsweise die Mitarbeitenden von DERAD – einen Wiedereingliederungsplan. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter sowie die übrigen Mitarbeitenden von NEUSTART begleiten die Umsetzung des Vereinbarten. Da die Mitarbeitenden von NEUSTART feststellten, dass radikale Standpunkte sich auf alle Lebensbereiche einer Person auswirken, arbeiteten sie spezifische Massnahmen und Strukturen aus¹²⁰, darunter: Schulungen, eine auf das Thema spezialisierte Interventionsgruppe sowie Kooperationen mit unterschiedlichen Partnern, darunter DERAD.

4.5 Deutschland – VPN: «Ausstieg aus der Gewalt» – durch Kontakte und Dialog

Das VPN (Violence Prevention Network)¹²¹ ist ein Netzwerk von Expertinnen und Experten, das sich seit 2001 hauptsächlich in Deutschland im Kampf für den Rückgang der Anzahl gewalttätig-extremistischer Straftäterinnen und Straftäter einsetzt, mit dem Leitmotiv «Verantwortung übernehmen – Abschied von Hass und Gewalt». Im Jahr 2015 beauftragte das deutsche Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) das VPN mit der Ausarbeitung spezifischer Massnahmen zur Deradikalisierung im Justizvollzug. Das VPN engagiert sich in den Bereichen der Prävention, der Deradikalisierungs- und Begleitprozesse sowie der Aus- und Weiterbildung von Berufsleuten wie dem Justizvollzugs- und Bewährungspersonal. Die Expertinnen und Experten des VPN, die aus unterschiedlichen Berufsgruppen stammen, intervenieren also als Akteure von ausserhalb

¹¹⁷ HOFINGER et al., 2017a, S.110-112.

¹¹⁸ Es handelt sich hierbei um einen gemeinnützigen Verein, der ab 1957 unter dem Namen «Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit» existierte und 2001 in NEUSTART umbenannt wurde. Siehe <https://www.neustart.at/at/de/>.

¹¹⁹ Eine solche wird vom Richter für Jugendliche und junge Erwachsene systematisch angeordnet, für Erwachsene ist sie freiwillig.

¹²⁰ Vgl. https://www.neustart.at/at/_files/pdf/infoblatt_dschihadismus_5_dez2015.pdf?q=radikalisierten.

¹²¹ Das VPN fokussierte sich in seinen Anfängen auf die rechtsextreme Szene, insbesondere unter Jugendlichen. Seitdem wurde das Programm deutlich weiterentwickelt und richtet sich heute auch an Erwachsene und insbesondere an islamistische Extremisten. Siehe <https://violence-prevention-network.de/>.

der Justizvollzugseinrichtung und der Bewährungsdienste; dies wird insbesondere vom UNODC als Vorteil beim Aufbau eines Arbeits- und Vertrauensverhältnisses zu den Klientinnen und Klienten gewertet¹²².

Im Jahr 2017 führte das VPN 16 Gruppentrainings sowie 59 Einzeltrainings durch, an denen insgesamt 177 Personen (in Gefängnissen und auf Bewährung) teilnahmen.¹²³

Merkmale der Interventionen und Disengagement-Ansatz

Der Ansatz des VPN: Im Zentrum stehen die zwischenmenschliche Beziehung und der persönliche Lebensweg: Der Ansatz des VPN nimmt Bezug auf zwei Kernelemente: die biografischen Gegebenheiten der Klientin/des Klienten und – ausschliesslich im Zuge einer wirksamen Berücksichtigung derselben – die Beziehungsebene, also – unter anderem – die zwischenmenschliche Beziehung zur Person, welche die Intervention durchführt¹²⁴. Auf der Webseite des VPN wird präzisiert: *«Menschen, deren Radikalisierung – unabhängig von der ideologischen Ausrichtung – explizit auf ihrer Ablehnung des ›Systems‹ basiert, erfordern einen spezifischen Zugang, um sich überhaupt auf die Auseinandersetzung einzulassen. Eine auf Konfrontation und argumentative Widerlegung angelegte Strategie unter Vernachlässigung biographischer Faktoren, die diesen Beziehungsfaktor vernachlässigt, wirkt hier kontraproduktiv¹²⁵.»* Radikalisierte Personen, so das Verständnis des VPN, das diesem Ansatz zugrunde liegt, misstrauen den Vertreterinnen und Vertretern der Mehrheitsgesellschaft. Deshalb besteht die grösste Herausforderung nicht in der direkten ideologischen Auseinandersetzung, sondern im Aufbau eines Kontakts, was gemäss dem VPN oft unterschätzt wird.

- **Verantwortungspädagogik – die Methode des VPN:** Das Konzept der Verantwortungspädagogik versteht Verhaltensänderungen nicht als direkte Folge von persönlichen Entscheidungen, sondern als Variable des Kontexts sowie der vorherrschenden Situation und infolgedessen als einen verhandelbaren Prozess. Das «curriculare Training» folgt einem ganzheitlichen Ansatz und vereint Elemente von Ansätzen aus der Lernpsychologie, dem Kognitivismus und der humanistischen Psychologie; dies mit dem Ziel, dass das Angebot einer Beziehung, das als absolut wesentlich gilt, eine Verhaltensänderung auslösen kann¹²⁶.
- **Die Interventionsangebote des VPN während der Bewährungszeit:** Das VPN bietet massgeschneiderte Interventionen an, die insbesondere auf den beobachteten Grad der Radikalisierung oder die Phase im Radikalisierungsprozess¹²⁷ sowie auf das laufende Strafverfahren abgestimmt sind. Die Expertinnen und Experten arbeiten nicht nur mit und an der Person, sondern beziehen mittels eines umfassenden Netzwerks und zahlreicher lokaler Partner auch deren Umfeld mit ein.

¹²² UNODC-Handbuch, S. 99

¹²³ <https://violence-prevention-network.de/menschen/justizvollzug-bewaerungshilfe/>. Siehe auch die Online-Broschüre des VPN von 2018: https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/07/Violence-Prevention-Network-Deradikalisierung_Intervention_Prvention.pdf

¹²⁴ MÜCKE, S. 386-389

¹²⁵ <https://violence-prevention-network.de/extremismus/deradikalisierung/>

¹²⁶ <https://violence-prevention-network.de/ueber-uns/leitbild/>

¹²⁷ Das VPN unterscheidet vier Grade der Radikalisierung, für die jeweils spezifische pädagogische Massnahmen vorgesehen sind: a) ressentimentgeleitete, (leicht) ideologisierte Menschen, b) ideologisierte Menschen mit Gewaltbereitschaft, c) ideologisierte und radikalisierte Menschen, d) radikalisierte Menschen mit hohem Gewaltpotential. Vgl. https://violence-prevention-network.de/wp-content/uploads/2019/07/Violence-Prevention-Network-Deradikalisierung_Intervention_Prvention.pdf, S. 18-19.

▪ S K J V ▪ ▪
▪ ▪ C S C S P
C S C S P ▪ ▪

Während der Bewährung bietet das VPN – im Allgemeinen infolge einer Empfehlung oder einer gerichtlich angeordneten Massnahme – verschiedene Interventionen an:

- Präventionsworkshops und Stabilisierungscoachings (max. ein Jahr lang);
- Gruppen- oder Einzeltrainings (während mehrerer Monate);
- massgeschneiderte Einzeltrainings (richterlich angeordnet).

Was den Inhalt der verschiedenen Arten von Interventionen betrifft, so verfolgen diese alle dasselbe Ziel: den Aufbau einer stabilen Arbeits- und Vertrauensbeziehung, die Auslösung einer kritischen Reflexion, aber auch die Entwicklung von Perspektiven und der Aufbau stabiler Unterstützungsmechanismen im Hinblick auf die Zeit nach der Haftentlassung; dies, damit in Zukunft eine Distanzierung vom gewalttätig-extremistischen Milieu garantiert werden kann.

5. FAZIT

In den vorangehenden Kapiteln wurden verschiedene Anwendungsbeispiele für allgemeine und spezifische Disengagement-Interventionen in der Schweiz (Kapitel 3) und im benachbarten Ausland (Kapitel 4) beschrieben. Im Hinblick auf den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus hat sich herauskristallisiert, dass es im Schweizer Justizvollzug durchaus eine Reihe von etablierten *allgemeinen* Interventionen und Massnahmen gibt, die auf Aspekte des Phänomens («Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus») eingehen und sich insofern auch für Disengagement-Prozesse eignen können.

Hierbei konnte allerdings auch festgestellt werden, dass es im Justizvollzug bislang noch keine Interventionen und Massnahmen gibt, die *ganz spezifisch* für das Disengagement von radikalisierten Personen und extremistischen Gewalttätern konzipiert worden sind. Die interviewten Expertinnen und Experten sowie die Workshopteilnehmerinnen und -teilnehmer haben bestätigt, dass aufgrund der geringen Fallzahl das Erfahrungswissen im Umgang mit dieser Personengruppe im schweizerischen Justizvollzug gegenwärtig noch wenig entwickelt ist. Über persönliche Erfahrung in der Begleitung von derartigen Fällen verfügen daher nur wenige Personen. Diese Lücke ist umso auffälliger, als sich im Umgang mit anderen Gewaltdelikten (z.B. häusliche Gewalt, Sexualstraftaten) in den letzten Jahren spezifisches Interventionswissen herausgebildet hat.

Weiter fällt auf, dass im stationären Straf- und Massnahmenvollzug ein relativ breites und fundiertes Angebot an Massnahmen zur Behandlung und Wiedereingliederung existiert, während im Bereich der Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie im ambulanten Bereich (Weisungen, Bewährungshilfe) derartige Angebote fehlen. Dieser Fokus auf den stationären Vollzug scheint fragwürdig, da Radikalisierung und gewalttätiger Extremismus auch im ambulanten Bereich virulent sein können. Zu bedenken ist auch, dass der Prozess des Gewaltausstiegs und der Wiedereingliederung nicht mit dem Mandat der Strafvollzugsbehörde endet. Deshalb müsste im Rahmen des Case Managements und der Disengagement-Arbeit frühzeitig die Frage nach der Kontinuität und Fortsetzung der Unterstützung gestellt werden. Hier wäre wichtig, den betroffenen Personen – nach Austritt aus dem Strafvollzug – die Fortführung der Intervention in einem freiwilligen Setting zu ermöglichen.

Die Gesprächspartner monieren, dass die zeitlichen und personellen Ressourcen, die dem Personal des Justizvollzugs aktuell zur Verfügung stehen, nicht ausreichen, um gegenüber einem allfälligen Anstieg der Fallzahl gewappnet zu sein. Sowohl die Sozialarbeitenden in der Untersuchungshaft, die der inhaftierten Person eine freiwillige soziale Betreuung anbietet, als auch jene in den Sozialdiensten der Vollzugseinrichtungen und ferner die Bewährungshilfe bräuchten bei einer Fallzunahme mehr Personal.

Lessons learned: Inspiration aus dem Ausland

Die Heterogenität der Disengagement-Ansätze und -Interventionen in den unterschiedlichen Ländern und sogar Regionen macht einmal mehr deutlich, dass diese nicht nur an das Ausmass des betreffenden Phänomens, sondern auch an den spezifischen Kontext, in dem die betroffenen Klientinnen und Klienten wiedereingegliedert werden sollen, angepasst werden müssen¹²⁸. Vor dem Hintergrund der oben beschriebenen Ansätze können mehrere Merkmale und Trends identifiziert werden und möglicherweise in die Überlegungen zur Disengagement-Praxis in der Schweiz einfließen. Im Folgenden werden diese in Form von *lessons learned* zusammengefasst:

- **Die Ansätze im Ausland scheinen bei der engen Zusammenarbeit zwischen den (externen) Personen, die eine Intervention durchführen, und dem am Justizvollzug beteiligten Personal einen Schwerpunkt zu setzen:** Diese Nähe zwischen den Akteuren scheint ein Element zu sein, das die Wirksamkeit der Massnahmen verbessert. Die Zusammenarbeit kann durch ein spezialisiertes Team innerhalb der Bewährungsdienste (TER), bestehend aus externen intervenierenden Personen (TER, DERAD), oder durch eine den Bewährungsdiensten angegliederte Struktur (CAPREV, APPUIS usw.) garantiert werden. In jedem Fall bedarf diese Zusammenarbeit einer gemeinsamen juristischen Grundlage.
- **Die ideologische Konfrontation («confrontation idéologique») – ob sie nun direkt oder indirekt erfolgt – muss zum richtigen Zeitpunkt und unter geeigneten Bedingungen stattfinden:** Unter den verschiedenen Stellen scheint keine Einigkeit darüber zu bestehen, wie wichtig die ideologische Konfrontation im Rahmen des Disengagements ist. Während manche Ansätze die Zerschlagung der Ideologie während eines von Expertinnen und Experten oder Theologinnen und Theologen geführten Abklärungs- oder Interventionsgesprächs propagieren (DERAD, TER usw.), konzentrieren sich andere auf die Problematik des gewalttätigen Verhaltens (VPN) oder auf die Abkehr vom gewalttätigen Diskurs, ohne den Glauben anzusprechen (PAIRS). Wird der Ansatz der ideologischen Konfrontation gewählt, ist es von zentraler Wichtigkeit, dass er von anerkannten und glaubwürdigen Personen umgesetzt wird, die über vertieftes geschichtliches, politisches und theologisches Wissen verfügen sowie über die Sozialkompetenzen, die für die Beziehungsarbeit unabdingbar sind.
- **Der ständige Ausbau des Fachwissens sowie die Aus- und Weiterbildung der Angestellten sind wesentlich:** Bei den meisten vorgestellten Ansätzen sind die Expertinnen und Experten selbst Forscherinnen und Forscher oder stehen mit Einrichtungen in Verbindung, die über Forschungszentren verfügen. In manchen Fällen kann auch das Justizvollzugspersonal vom Fachwissen, das durch die entsprechende Forschung generiert wird, profitieren.

¹²⁸ Siehe diesbezüglich insbesondere das UNODC-Handbuch, S. 135-150.

6. HANDLUNGSBEDARF

Ausgehend von den vorherigen Beschreibungen der einzelnen Interventionen im In- und Ausland, welche das Disengagement anstreben, sowie den Einschätzungen der interviewten Expertinnen und Experten und zwei Workshops, die am 12. Februar 2020 mit einem grösseren Kreis von Fachpersonen durchgeführt wurden, werden abschliessend der Handlungsbedarf für die Schweiz umrissen und Empfehlungen für die Entwicklung von Disengagement-Interventionen formuliert.

6.1 Gewaltausstieg unter geeigneten Rahmenbedingungen

Handlungsbedarf: In der Schweiz fehlen derzeit *spezifische* Disengagement-Interventionen, die in die reguläre Fallführung integriert werden könnten. Diesbezüglich wären insbesondere Gewaltausstiegs-hilfen zu favorisieren, die von unabhängigen vollzugsexternen Fachpersonen angeboten werden, wie beispielsweise in Österreich (Abschnitt 4.3) oder in Deutschland (Abschnitt 4.5). Wie eine derartige Intervention übertragen auf den schweizerischen Kontext auszugestalten wäre, sollte im Rahmen einer wissenschaftlichen Studie genauer untersucht werden.

In den meisten Kantonen ist der Meldeprozess beim Erkennen von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus inzwischen festgelegt; allerdings fehlen spezifische Disengagement-Interventionen sowie eine Regelung, in welchen Fällen und unter welchen Umständen eine derartige Intervention veranlasst werden soll. Damit die für den Fall zuständige Person prüfen kann, ob im Einzelfall eine Intervention angezeigt ist und (wenn ja) welche dies sein könnte, benötigt sie ein entsprechendes Wissen über deren Inhalte und Methodik. Um diese aufzubauen, wären entsprechende Schulungen notwendig. Im Hinblick auf die Umsetzung der Intervention bräuchte es überdies eine Vereinbarung mit dem Klienten, worin die Teilnahmebedingungen erklärt sind. Die Regelung der Schweige- und Anzeigepflicht muss vor dem Beizug einer solchen Intervention ebenfalls geklärt sein.

6.2 Entwicklung spezifischer Weisungen und engere Zusammenarbeit mit der Staatsanwaltschaft

Handlungsbedarf: Spezifische Weisungen und Interventionen, welche sowohl im Strafverfahren (bei Ersatzmassnahmen) als auch während dem Sanktionenvollzug angeordnet werden, könnten gute Voraussetzungen für Disengagement-Angebote schaffen. Mit einer engeren Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden und Justizvollzug könnte im Einzelfall der Interventionsbedarf frühzeitig und kompetent eingeschätzt werden.

Die Vollzugs- und Bewährungsdienste setzen auch gerichtlich angeordnete Weisungen um. Im Rahmen der Interviews wurde vielfach moniert, dass die Gerichte Weisungen aussprechen, die hinsichtlich des Kontrollbedarfs von radikalisierten oder extremistisch gewalttätigen Personen zu wenig spezifisch sind. Es wäre deshalb sinnvoll, zu prüfen, ob konkrete Auflagen und Interventionen, die das Rückfallrisiko zu vermindern vermögen, erarbeitet und angeordnet werden könnten. Erhält eine Person, die für eine Straftat in Zusammenhang mit extremistischen Motiven verurteilt wurde, eine entsprechende Weisung, würde – so die Argumentation vieler interviewten Personen – die Wirksamkeit der Intervention gestärkt.

Anschaulich waren diesbezüglich auch die Ausführungen über die *Compliance* der verurteilten Personen in Zusammenhang mit den Interventionen der Vollzugs- und Bewährungsdienste. Die Veränderungsbereitschaft sei nämlich umso grösser, je näher am Tatzeitpunkt die Intervention erfolgt. Bei Ersatzmassnahmen, die von den Vollzugs- und Bewährungsdiensten begleitet werden, sei die Veränderungsbereitschaft am grössten, da das Verhalten direkte Konsequenzen auf das gerichtliche Urteil habe. Vor diesem Hintergrund bieten Ersatzmassnahmen, welche im Strafverfahren ausgesprochen werden, anstelle von Untersuchungshaft, eine erfolgsversprechende Grundlage für Disengagement.

Eine rege und gute Absprache von Staatsanwaltschaft und Vollzugs- und Bewährungsdiensten bei der Festlegung der Weisungen zeigt sich vor diesem Hintergrund als sehr ertragreich. Wendet sich die Strafverfolgungsbehörde an den Justizvollzug mit der Frage über die Zweckmässigkeit von Weisungen, bieten diese professionelle Einschätzungen, welche Interventionen im konkreten Fall zielführend sein könnten.

6.3 Stärkung der professionellen Gesprächsführung

Handlungsbedarf: Die Praxis wünscht sich eine methodische Stärkung der professionellen Gesprächsführung und Disengagement-Angebote, welche einen Dialog mit religiösen und ideologisch motivierten extremistischen Inhalten ermöglichen.

Im Rahmen der Interviews haben die Experten darauf hingewiesen, dass die zuständigen Fachpersonen im Gespräch mit ihren Klienten nur beschränkt auf ideologische und religiöse Inhalte der Radikalisierung eingehen würden. Sie rechtfertigten dies damit, dass sie sich zu wenig als Experten in der Problematik sähen. Ein Experte war der Meinung, dass es keine vertiefte Auseinandersetzung mit ideologischen und religiösen Inhalten brauche, da extremistische Inhalte lediglich für andere Zwecke und Absichten instrumentalisiert würden. Andere Experten erklärten, dass in den Gesprächen mit dem Klienten dessen subjektives Verständnis von Religion und Kultur durchaus thematisiert werden sollte.

Im Sinne eines «sowohl als auch» besteht der Bedarf, das Instrument der Gesprächsführung methodisch zu stärken, indem auch extremistische oder gewaltlegitimierende Inhalte mit den Klienten thematisiert werden sollten. Hierfür könnte das im Jahr 2012 in den Niederlanden realisierte Pilotprojekt «TER» als Inspirationsquelle dienen: Da das Personal für die Thematik des gewalttätigen Extremismus speziell geschult und die Zusammenarbeit mit Experten so eng wie möglich ausgestaltet wurde, bietet sich Möglichkeit, die besagte Thematik immer dann anzusprechen, wenn es als richtig und nötig erachtet wird. Neben der methodischen Stärkung der Gesprächsführung, wie in Abschnitt 3.1 ausgeführt, wäre es wünschenswert, dass die fallführenden Personen des Justizvollzugs externe Angebote für eine glaubens- und ideologiegestützte Intervention beziehen und in ihre Fallarbeit integrieren könnten.

6.4 Professionalisierung des nachrichtendienstlichen Informationsmanagements

Handlungsbedarf: Solange eine Person nur verdächtigt wird extremistisch zu sein, kann diese Problematik in der Fallarbeit im Justizvollzug nicht angesprochen werden. Die Praxis wünscht sich die Information über Verdachtsfälle professionell bewirtschaften und unter Umständen die Problematik mit dem Klienten ansprechen zu können.

Die Zusammenarbeit zwischen dem Justizvollzug und den Kantonalen Nachrichtendiensten (KND) scheint zunehmend gut zu funktionieren. Die KND kontaktieren die zuständige Behörde oder Einrichtung, wenn sie von Klienten Informationen benötigen, umgekehrt nehmen die Vollzugs- und Bewährungsdienste sowie die Verantwortlichen der Justizvollzugseinrichtungen mit den KND Kontakt auf, sobald Anzeichen von Radikalisierung festgestellt werden. Auch die Zusammenarbeit mit dem kantonalen Bedrohungsmanagement (KBM) scheint, je nach Kanton, entweder bereits etabliert oder im Aufbau zu sein.¹²⁹

Dass Verdächtigungen in der Fallarbeit nicht angesprochen werden können, wirft in der Praxis trotzdem Fragen auf. Der Justizvollzug muss sich in solchen Fällen auf einen achtsamen Umgang mit den betroffenen (verdächtigten) Personen beschränken. Hierbei sind sich die Experten dem Konflikt zwischen Rechtstaatlichkeit und Sicherheits- und Abklärungsbedürfnis durchaus bewusst. Ein zu enges Verhältnis zwischen Justizvollzug und Nachrichtendienst birgt die Gefahr, Datenschutz- und Grundrechte systematisch zu verletzen.¹³⁰ Ungeachtet dessen wünschen sich mehrere Experten eine professionelle Bewirtschaftung nachrichtendienstlich relevanten Informationen, namentlich ein Informationsmanagement, das auf die unterschiedliche Rolle und Zuständigkeiten der beteiligten Akteure aufbaut. Dies könnte den Weg ebnen, um in gewissen Fällen die Betroffenen mit der Tatsache, dass sie für den Staat eine Gefahr darstellen könnten, im professionellen Gespräch zu konfrontieren.

6.5 Durchgehende Disengagement-Interventionen

Handlungsbedarf: Ab dem ersten Tag in Untersuchungshaft müssten die Behörden Disengagement-Interventionen anbieten können, die auch bei einem Wechsel des Haftregimes und der Fallzuständigkeit – von Untersuchungshaft (Staatsanwaltschaft) über Strafvollzug (Vollzugsbehörde) bis Bewährungshilfe (Bewährungsdienst) – weitergeführt werden könnten. Zudem müsste ermöglicht werden, dass auch nach der Verbüßung einer strafrechtlichen Sanktion bestehende Interventionen fortgeführt werden könnten.

Die derzeitige Segmentierung der Fallzuständigkeiten im Justizvollzug steht dem Ansatz einer durchgehenden Betreuung von Personen, die sich in einem Strafverfahren befinden, entgegen. Dies kann auch bei radikalisierten und extremistisch gewalttätigen Personen die Durchführung von Disengagement-Interventionen erschweren und sich negativ auf den Interventionserfolg auswirken. Um hier eine kontinuierliche Betreuung zu gewährleisten, hätten die Kantone im Sinne von Art. 96 StGB dafür zu sorgen, dass für die Dauer des gesamten Strafverfahrens und des Strafvollzugs eine soziale Betreuung sichergestellt ist, die freiwillig in Anspruch genommen werden könnte.

¹²⁹ Der an die Kantone adressierte Zwischenbericht über die Umsetzung der KKJPD-Empfehlungen zeigt, dass die interinstitutionelle Zusammenarbeit des Justizvollzugs und der kantonalen Sicherheitsbehörden weit fortgeschritten ist.

¹³⁰ Siehe KKJPD 2018, S. 11f; HOFINGER, 2017a, S.124f.

MATERIALIENVERZEICHNIS

Alle nachfolgend aufgeführten Internetquellen wurden das letzte Mal am 14. Mai 2020 abgerufen.

International

Europarat-Handbuch für die Strafvollzugs- und Bewährungshilfedienste im Umgang mit Radikalisierung und gewaltbareitem Extremismus vom 22. März 2017, abrufbar unter: https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Europarat-Handbuch-Radikalisierung_DE_Arbeitsbersetzung.pdf.

Handbuch des UNODC über den Umgang mit gewaltbereiten extremistischen Gefangenen und die Prävention der Radikalisierung zur Gewaltbereitschaft in Haftanstalten vom Oktober 2018, abrufbar unter: <https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/handbook-on-VEPs-de.pdf>.

Radicalisation Awareness Network, 2016: Approaches to violent extremist offenders and countering radicalisation in prisons and probation. RAN P&P Practitioners working paper, Second Edition. Zugriff: http://www.cep-probation.org/wp-content/uploads/PP_working_paper_second-edition_2016.pdf.

Deutsche Version verfügbar unter: https://ec.europa.eu/home-affairs/sites/homeaffairs/files/what-we-do/networks/radicalisation_awareness_network/about-ran/ran-p-and-p/docs/ran_pp_approaches_to_violent_extremist_de.pdf?mc_cid=9438e9ee06&mc_eid=c0dc81019e.

National

EJPD, Bericht in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011, Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz, 2014, abrufbar unter: <https://intranet.smvs.ch/uploads/default/id-326-lacrapportpostulatde.pdf>.

Empfehlungen der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren (KKJPD) für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz vom 12. April 2018, abrufbar unter: https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Empfehlungen_Radikalisierung_JuV.pdf.

Grundlagenpapier der KKJPD für den Umgang mit Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus im Justizvollzug in der Schweiz vom 12. April 2018, abrufbar unter: https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/030318_Grundlagenpapier_Radikalisierung_JuV.pdf

Nationaler Aktionsplan zur Verhinderung und Bekämpfung von Radikalisierung und gewalttätigem Extremismus vom 4. Dezember 2017, abrufbar unter: https://www.skjv.ch/sites/default/files/documents/Nationaler_Aktionsplan.pdf.

LITERATURVERZEICHNIS

DA SILVA, Raquel ; FERNÁNDEZ-NAVARRO, Pablo; GONÇALVES, Miguel M; ROSA, Catarina; SILVA, Joana (2018): Disengagement from Political Violence and Deradicalization: A Narrative-Dialogical Perspective, *Studies in Conflict & Terrorism*.

HETTIARACHCHI, Malkanthi (2018): "Rehabilitation to deradicalise detainees and inmates: a counter-terrorism strategy", in: *Journal of Policing, Intelligence and Counter Terrorism*, 13/2, S. 267-283.

HOFFMANN, Anika; ILLIGER, Christian; LEUSCHNER, Fredericke; RETTENBERGER, Martin: Extremismus und Justizvollzug Literaturlauswertung und empirische Erhebungen, Elektronische Schriftenreihe der KrimZ, (BM-Online), Bd. 10, Wiesbaden, 2017.

HOFINGER, Veronika; SCHMIDINGER, Thomas: Endbericht zur Begleitforschung. Deradikalisierung im Gefängnis, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IKKS), Wien, 2017a.

HOFINGER, Veronika; SCHMIDINGER, Thomas: Endbericht. Wege in die Radikalisierung. Wie Jugendliche zu IS-Sympathisanten werden (und welche Rolle die Justiz dabei spielt), Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IKKS), Wien, 2017b.

HOPF, Christel: Qualitative Interviews - ein Überblick. In: Uwe Flick, Ernst von Kardoff, Ines Steinke (Hrsg.): *Qualitative Forschung. Ein Handbuch*. 3. Auflage, Rowohlt, Reinbek, 2004.

HORGAN, John (2009): "Deradicalization or disengagement? A process in need of clarity and a counterterrorism initiative in need of evaluation", in: *Revista de Psicología Social*, 24/2, S. 291-298.

JOHNSON, B. (2004), „Religious Programs and Recidivism Among Former Inmates: A Long-Term Follow-Up Study“, *Justice Quarterly* 21, S. 329-354.

JOHNSON, B., LARSON, D. & PITTS, T. (1997), „Religious Programming, Institutional Adjustment and Recidivism Among Former Inmates in Prison Fellowship Programs“, *Justice Quarterly* 14, S. 145-166.

KÖHLER, Daniel (2015): Familienberatung als Teil der Prävention und Intervention gegen jihadistische Radikalisierung: Erfahrungen und Ansätze. *Kriminalistik*, 69. Jg. (5), S. 338-344.

KÖHLER, Daniel (2020): Terminology and Definitions, in: HANSEN, Stig Jarle & LID, Stian (Hrsg.): *Routledge Handbook of Deradicalisation and Disengagement*, London, New York, S. 9-25.

LOEWE-BAUR, Mirjam, Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS), Ergebnisse und Erkenntnisse einer Evaluation, Zürich/St. Gallen, 2017.

MILLER, W. R., Rollnick, S.: *Motivational interviewing: Preparing people to change addictive behavior*. Guilford Press, New York, 1991.

MÜCKE, Thomas: «Deradikalisierung / Disengagement gestalten», in: MARKS, Erich & STEFFEN, Wiebke (Hrsg.): *Prävention rechnet sich. Zur Ökonomie der Kriminalprävention. Ausgewählte Beiträge*

des 20. Deutschen Präventionstages 8. und 9. Juni 2015 in Frankfurt am Main, Forum Verlag Godesberg GmbH 2015, S. 381-394.

ROSENBERG, Marshall B. (2016): Gewaltfreie Kommunikation. Eine Sprache des Lebens, 12. Aufl., Junfermann Verlag, Paderborn.

SCHAEFER, L., SAMS, T. & LUX, J. (2016), „Saved, Salvaged, or Sunk: A Meta –Analysis of the Effects of Faith –Based Interventions on Inmate Adjustment“, The Prison Journal, 10. Juni, 2016.

VAN DER HEIDE, Liesbeth; SCHUURMAN, Bart: "Reintegrating Terrorists in the Netherlands: Evaluating the Dutch approach, in: Journal for Deradicalization, Nr. 17, Winter 2018/2019, S. 196-239.

VIDINO, Lorenzo, CLIFFORD, Bennett: A Review of Transatlantic Best Practices for Countering Radicalisation in Prisons and Terrorist Recidivism, Europol, European Counter Terrorism Centre (ECTC), Advisory Network Conference on terrorism and propaganda, the Hague, 9-10 April 2019.